LANIUS Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz

A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3 **Email: office@lanius.at**
ZVR: 824052569

An das
Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
Rennbahnstraße 29
3109 St. Pölten

Eingeschrieben und vorab per E-mail

GZ: LVwG-AV-34/004
Bezug: AMW2-NA-128/001

Spitz an der Donau, 30.08.2021

Beschwerdeführer:	Verein LANIUS – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz Schlossgasse 3 3620 Spitz an der Donau ZVR: 824052569
vertreten durch:	Dr. Erhard Kraus, Obmann-Stellvertreter
mitbeteiligte Partei:	[redacted]
belangte Behörde:	Bezirkshauptmannschaft Amstetten Fachbereich Anlagenrecht Preinsbacher Straße 11 3300 Amstetten
wegen:	AMW2-NA-128/001 vom 27.11.2012 und AMW2-NA-128/001 vom 17.11.2017

INHALT

1. Vorbemerkung

2. Fachliche Stellungnahme zur Äußerung der mitbeteiligten Partei

2.1. Örtliche Situation; Planungsgrundsätze für das bewilligte Kraftwerk

2.2. Zum Thema Huchen

2.3. Zum Widerspruch zu den Erhaltungszielen

2.4. Zur fehlerhaften Einstufung schadensbegrenzender Maßnahmen

2.4.1. Ersatz-Aufforstung als schadensbegrenzende oder ausgleichende Maßnahme

2.4.2. Zur Frage der Unterwasserstrukturierung als schadensbegrenzende Maßnahme

2.5. Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

2.5.1. LRT 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation

2.5.2. LRT 91E0 Erlen-Eschen-Weiden-Auen

2.5.3. LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschen-Auen

2.5.4. LRT 6510 Glatthaferwiesen

2.6. Auswirkungen auf geschützte Arten

2.6.1. Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

2.6.2. Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)

2.6.3. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

3. Vorhaben ohne jegliches öffentliches Interesse

4. Zur Grundhaltung der mitbeteiligten Partei

5. Zusammenfassung

6. Anträge

STELLUNGNAHME

1-fach

Beilagen:
./1 - RATSCHAN, C., JUNG, M., MÜHLBAUER, M. & G. ZAUNER (2021): Erhaltung des Huchens *(Hucho hucho)* im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Update Datenstand 2020, 74 S.

Die umseits genannte beschwerdeführende Umweltorganisation (Bf) erlaubt sich nach Übermittlung der Äußerung der mitbeteiligten Partei (mP) vom 23.07.2021, zugestellt am 28.07.2021, binnen offener Frist (erstreckt durch Mail des LVwG NÖ vom 04.08.2021 bis Ende August) folgende ergänzende

STELLUNGNAHME

zu erstatten:

1. Vorbemerkung

Mit Erkenntnis vom 09.03.21, Ra 2019/10/0094-11 hat der Verwaltungsgerichtshof der Revision des Bf Folge gegeben und den angefochtenen Beschluss des LVwG vom 14.05.19 aufgehoben. Damit ist das Naturschutzverfahren zum Kraftwerk Ferschnitz nicht rechtskräftig abgeschlossen und die Beschwerde von LANIUS gegen den Naturschutzbescheid vom 27.11.12 wieder offen.

Vom LVwG wurde dem Bf mit Schreiben vom 26.07.21 eine Äußerung der ausgewiesenen Rechtsvertreterin der mP zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt. Wegen des Umfangs der Äußerung wurde beim LVwG um Fristerstreckung bis Ende August ersucht. Diesem Ersuchen wurde per Mail vom 04.08.2021 stattgegeben.

Eine Durchsicht des Textes zeigte, dass die Äußerung der mP in vielen Teilen weitgehend unverändert der Stellungnahme vom 28.02.19 entspricht. Auch die wenig aussagekräftigen Schwarz – Weiß – Abbildungen wurden beibehalten. Durch Vergleich der früheren mit der aktuellen Äußerung der mP konnten nur sehr geringe Text-Unterschiede hinsichtlich aktueller Ergänzungen ausfindig gemacht werden (in der vorliegenden Stellungnahme in „blau" dargestellt). Wie die mP hat der Bf seine ursprüngliche Stellungnahme vom 09.04.2019 ergänzt. Wegen der leichteren Lesbarkeit folgt die Reihenfolge der Themen meistens der Kapitelabfolge der Äußerung der mP und war getragen von dem Bemühen, Position und Gegenposition möglichst präzise darzustellen, um die Schlüssigkeit der Argumente nachvollziehbar zu machen.

Denn es liegt im Interesse des Bf das Augenmerk auf entscheidungsrelevante Kernthemen des Verfahrens zu lenken, da sowohl in den Sachverständigengutachten und im Naturschutzbescheid, als auch in den Äußerungen der mP mehrfach falsche bzw. unzutreffende Aussagen getroffen wurden.

1.1. Naturschutz-Interesse und Selbstverständnis von LANIUS

Wie in der Beschwerde bereits ausgeführt, ist der Bf eine mit Schwerpunkt Mostviertel tätiger regionaler Umweltverband, dem auch fischökologisch und in der Angelfischerei tätige Mitglieder angehören. Da das Europaschutzgebiet (= ESG) NÖ Alpenvorlandflüsse die Fließgewässer Ybbs, Erlauf, Melk, Mank und Pielach und die verbindende Donaustrecke angehören und in diesen Gewässern der Huchen ein höchstrangiges, ganz zentrales Schutzgut darstellt, war es für den Verein naheliegend, ein eigenes Schutzprojekt für diesen Großsalmoniden zu starten. Im Herbst 2018 wurde – vorrangig ausgelöst durch die immer prekärer werdende Klimaentwicklung mit heißen, niederschlagsarmen Sommern – ein Artenschutzprojekt Huchen im Vereinsvorstand beschlossen. Dieses hat sich zum Ziel gesetzt mitzuhelfen, nach Möglichkeit alle Gefährdungsfaktoren, die auf den Huchenbestand im ESG einwirken, zu verringern oder auszuschließen. Das Engagement der Forschungsgemeinschaft LANIUS gegen die Errichtung des Kraftwerkes Ferschnitz an der Ybbs oder auch an der Mank (Beschwerde gegen Bewilligung einer Wasserkraftschnecke beim Pranklwehr[1]) steht ebenso wie eine Vielzahl anderer positiver Maßnahmen zugunsten der Verbesserung des Huchenlebensraumes (vor allem an Melk und Mank) in direktem Zusammenhang mit diesem neuen Arbeitsschwerpunkt. Unter anderem hat sich der Bf auch bei der Erstellung der derzeit aktuellsten Studie des Österreichischen Fischereiverbandes von *Ratschan, C., Jung, M. & Zauner, G. (2018): Erhaltung des Huchens (Hucho hucho) im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" (Ybbs, Melk, Pielach, Donau)* finanziell beteiligt. Diese Studie wurde für die vorliegende Stellungnahme aktualisiert (RATSCHAN et al. 2021[2]). Die darin festgelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Schutz des Huchens sind die Richtschnur des Handelns für den Bf und Grundlage für die Beurteilung des ggstl. Kraftwerksvorhabens und seiner Auswirkungen auf den Huchenbestand im Europaschutzgebiet.

„Es braucht einen Aufstand der Anständigen und einen Anstand der Zuständigen" hat die junge deutsche Klima-Aktivistin Luisa Neubauer am 05.08. bei Wohllebens Waldgipfel zutreffend formuliert. Genau diesem Motto fühlt sich die FG LANIUS angesichts der weltweiten aber auch regionalen Bedrohung der Biodiversität verpflichtet.

2. Fachliche Stellungnahme zur Äußerung der mitbeteiligten Partei

2.1. Örtliche Situation; Planungsgrundsätze für das bewilligte Kraftwerk

Im Unterwasserbereich des geplanten Kraftwerkes bzw. der aktuell vorhandenen Sohlrampe bestehen, entgegen der vorgebrachten Behauptung der mP, sehr wohl ökologisch hochwer-

[1] Siehe: http://lanius.at/Wordpress/naturschutz-recht/

[2] RATSCHAN, C., JUNG, M., MÜHLBAUER, M. & G. ZAUNER (2021): Erhaltung des Huchens *(Hucho hucho)* im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse (Ybbs, Melk, Pielach, Donau). Update Datenstand 2020, 74 S.

tige Bereiche. Sowohl im Bewilligungsbescheid als auch im Gutachten von TRAUTNER (2013) werden 2 Reviere des Flussuferläufers in dieser Strecke beschrieben. Es sind auf dieser Strecke viele Huchensichtungen dokumentiert – sowohl als Einstand, Fress- und auch als Laichplatz. So befindet sich auch die nächste Sohlschwelle erst rund 4,1 km flussab der Hohen Brücke. Schon allein aufgrund dieser Tatsache ist der gegenständliche Abschnitt im Vergleich zu den flussauf und flussab gelegenen Bereichen hochwertig (durchgehende Strecke von über 4,1 km Länge). Die Strecke weist keineswegs ausschließlich ein monotones Trapezprofil auf.

Ein Umbau der Sohlrampe bei der Hohen Brücke, der die Durchgängigkeit flussauf und flussab vollständig und gefahrlos herstellt, ist ohne Zweifel auch ohne Kraftwerksnutzung möglich. Die Maßnahmen, die im Zuge des mehrfach erwähnten LIFE-Projekts bei den Sohlrampen in Amstetten durchgeführt wurden, sind ein Beleg dafür. Derartige fischpassierbare Rampen oder Teilabflussrampen können im Gegensatz zur vorliegenden Kraftwerksplanung die Durchgängigkeit umfassend wiederherstellen. Die wesentlichen Vorteile sind:

- Gute Auffindbarkeit aufgrund der hohen, dynamischen Dotation auch zu den Hauptwanderzeiten bei erhöhter Wasserführung. Der beim Kraftwerk geplante Schlitzpass ist bei diesen Verhältnissen von Unterwasser rückgestaut und weist für eine gute Auffindbarkeit eine viel zu geringe Leitströmung auf.
- Großer durchgehender Wanderkorridor, der nicht den Einschränkungen des Wassersparens zugunsten der Turbine unterliegt.
- Im Gegensatz zur geplanten Wehranlage keine Verhaltensbarriere aufgrund der Möglichkeit über ein gut dotiertes Gerinne ohne Beckenstruktur und Einengungen abwandern zu können.
- Keine Mortalität bedingt durch Rechen und Turbinen.

Das Kraftwerk verhindert eine derartige umfassende Wiederherstellung der Durchgängigkeit auf Konsensdauer und stellt damit die Zielerreichung der WRRL und FFH-RL in Frage.

Die Spiegeldifferenz der bestehenden Sohlschwelle beträgt vom Oberwasser bis zum Fuß der Rampe je nach Wasserstand 2,9 bis 3,1m und nicht wie behauptet 3,5 m (lt. NÖGIS).
Dass die bestehende Sohlrampe bei der Hohen Brücke eine Verhaltensbarriere für flussab wandernde Fische darstellt, mag in gewissem Sinne stimmen. Die Aussage verkennt im Umkehrschluss aber völlig die Situation hinsichtlich Durchwanderbarkeit (flussauf und flussab) nach Kraftwerkserrichtung. Sowohl flussauf und als auch insbesondere flussab stellen Wasserkraftwerke um Vielfaches höhere Verhaltensbarrieren dar – ein Faktum, das umfangreich wissenschaftlich belegt ist. Zudem wäre – wie bereits oben erwähnt – eine Optimierung (= fischökologisch orientierter Umbau der Rampe) ohne Kraftwerksnutzung möglich und auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie erforderlich.

Dazu im Einzelnen:
Zu: *„Die Strecke der Unterwassereintiefung weist derzeit keine ökologisch besonders wertvollen Strukturen auf, es handelt sich um ein monotones Trapezprofil…"* (S. 6):
Das ist unzutreffend. Trotz der Regulierung finden sich im Unterwasser der Sohlstufe im Bereich der geplanten Eintiefungsstrecke zwei Abschnitte mit ökologisch wertvollen Strukturen. Der Bereich mit der Schotterinsel am östlichen Ende und die linksufrige Zone unmittel-

bar anschießend an die Sohlstufe bieten in unterschiedlichem Ausmaß Elemente naturnaher Flusslandschaften wie Flachwasserzonen, kiesige und steinige Bereiche mit Inselbildung und beginnende Vegetationsentwicklung wie es für solche hochdynamischen Flussabschnitte typisch ist. Der auch durch die mP vorgelegte Nachweis der beiden Flussuferläufer-Reviere in diesen Abschnitten, der als Zeiger-Art für solche Habitate gelten kann, ist augenfällig.

Zu: *„Durch die geringfügige Anhebung des Wasserspiegels wird zusätzlich der Austrocknungstendenz des flussaufwärtigen Bereiches entgegen gewirkt"* (S. 6):
Es gibt keine Tendenz zur Austrocknung flussaufwärts der Sohlstufe, da hier durch die Anhebung des Wasserspiegels eher das Gegenteil, nämlich eine Tendenz zur Vernässung gegeben ist, wie man an der Vegetationsentwicklung im Staubereich und beidseits der Ufer unschwer erkennen kann.

Zu: *„Aufgrund der Verbreiterung des Flussbettes kommt es naturgemäß zu Rodungen des nach der Flussregulierung entstandenen Auwaldes. Dieser Waldverlust wird auf Basis des Forstgesetzes wieder durch Aufforstung von Äckern ausgeglichen. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Erhaltungszielen aus dem Managementplan des Natura 2000 Gebietes und dem Gewässerentwicklungskonzept des Amtes der NÖ Landesregierung"* (S. 7):
Das ist unzutreffend. Waldverluste werden ausschließlich im forstrechtlichen Rodungsverfahren ausgeglichen. Im Naturschutzverfahren sind völlig andere Maßstäbe und Kriterien anzuwenden und wurde daher auch eine eigene Auflage des Naturschutz-Sachverständigen dazu formuliert (Naturschutzbescheid, Seite 6, Auflage 18): *„Die Rodungsmaßnahmen in Waldstücken in der Bauphase sind durch Außernutzungstellung der Aufforstungsflächen bzw. den Wäldern innerhalb der Grundeinlösungsgrenze in der Betriebsphase* ***auszugleichen****."*
Zusätzlich ist festzuhalten, dass eine Rodung von FFH-geschützten Auwaldflächen in einem Europaschutzgebiet niemals den Erhaltungszielen aus dem Managementplan entsprechen kann. Und es kann eine simple Aufforstung von Ackerflächen mit einigen für den Standort typischen Baumarten niemals die ökologische Qualität eines ungleichaltrig aufgewachsenen Auwaldes, der eine langjährige Habitattradition und enorme Artenvielfalt (z.B. Frühjahrsgeophyten) aufweist und in enger Abhängigkeit von Grund- und Oberflächenwasserschwankungen steht, ersetzen. Daher auch die Forderung des Sachverständigen in der Auflage 18 eine Außernutzungstellung der Aufforstungsflächen und Wälder innerhalb der Grundeinlösegrenze vorzunehmen, um wenigstens langfristig die nachteiligen ökologischen Wirkungen in gewissem Umfang **auszugleichen.** Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Verfahren nach Art 6 Abs. 3 nicht zulässig, sondern jenem nach Art. 6 Abs. 4 vorbehalten (siehe: Begründete Stellungnahme der Kommission v. 28.04.2016)

Zu: *„Das gegenständliche Wasserkraftprojekt befindet sich gemäß dem „NÖ wasserwirtschaftlichen Regionalprogramm 2016, LGBl. Nr. 42/2016, zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken" in einem Gewässerabschnitt, der in hellgrüner Farbe ausgewiesen ist. Dabei handelt es sich um einen Abschnitt der „niedrigsten" Schutzkategorie"* (S. 7):
Dazu ist anzumerken, dass im Vorbereitungsprozess der Verordnung ein interdisziplinäres Projektteam beim Amt der NÖ Landesregierung eingerichtet worden ist, dem trotz Aarhus-Konvention und geforderter Öffentlichkeitsbeteiligung keine kritischen Umweltverbände angehört haben (wie z.B. FORUM Wissenschaft & Umwelt, WWF, NÖ Naturschutzbund oder FG LANIUS). Es ist daher nicht verwunderlich, dass das Ergebnis der Ausweisung an jenen Flussabschnitten, wo bereits zum damaligen Zeitpunkt Wasserkraftwerke in Diskussion waren (wie z.B. Kamp-Mittellauf/KW Rosenburg und Ybbs-Unterlauf/KW Ferschnitz) den Wün-

schen der E-Wirtschaft bestmöglich entsprochen hat. Die hohe Bedeutung des Ybbs-Unterlaufes für den Erhalt von Weich- und Hartholzauen als hochrangig geschützte FFH-Lebensraumtypen, die flächenmäßig und qualitativ zu den besten im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse gehören sowie das große Renaturierungspotential dieses Flussabschnittes (wegen des hohen Waldanteils) wurden beispielsweise überhaupt nicht in die Betrachtung mit einbezogen. Daher ist die von der mitbeteiligten Partei angeführte Begründung, dass es sich um einen Abschnitt der „niedrigsten" Schutzkategorie handelt, aus ökologischer Sicht nicht stichhaltig. Vielmehr entspricht dieses Ergebnis einem politischen Entscheidungsprozess, wo ökologische Sachargumente nur äußerst selektiv einbezogen worden sind. Dafür spricht auch der Umstand, dass fachliche Einwendungen der kritischen Umweltverbände im Zuge das Anhörungsverfahrens zur Verordnung unberücksichtigt geblieben sind.

2.2. Zur Bewertung des Erhaltungszustandes des Huchens

Zu 3.2., S. 12: Die Fischerei stelle einen wesentlichen Einflussfaktor auf den Huchenbestand dar und bleibe in der Studie von RATSCHAN & JUNG unberücksichtigt

In den Gesetzen und Verordnungen der Länder zur Fischerei sind Belange der FFH-Richtlinie berücksichtigt, so auch in Niederösterreich. Die Schonzeiten und Brittelmaße sind so festgelegt, dass ein zumindest einmaliges Ablaichen möglich ist. Im Fall gefährdeter Arten wie dem Huchen werden höhere Anforderungen bereits durch die NÖ Fischereiverordnung gewährleistet, da bei einem Mindestfangmaß von 75 cm und einer Schonzeit von 1. März bis 31. Mai ein längerer Zeitraum als die eigentliche Laichzeit abgedeckt wird. Bei einer Länge von 75 cm haben Huchen in der Regel bereits 1-2 mal abgelaicht. Weit über diese Mindestanforderungen hinaus legen die Bewirtschafter in aller Regel deutlich strengere Fischereiordnungen fest, dies gilt ganz besonders für jene in den Huchenstrecken im ggst. FFH-Gebiet. Hier typische Fischereiordnungen beinhalten etwa:

- Die Entnahme von Huchen wird gänzlich untersagt (z.B. Ybbs/ DieBewirtschafter; Ybbs/Ybbsfreunde)
- Die Schonzeit wird über die Mindestschonzeit hinaus stark verlängert, sodass die Fangzeit erst zwischen 1. Oktober und 1. November beginnt und/oder bereits am 15. Februar endet (z.B.Pielach/ÖFG; Pielach/Pfaffenbichler)
- Das Mindestfangmaß wird stark erhöht auf 1 m (z.B. Pielach/VÖAFV)
- Stark eingeschränkte Befischung und Entnahme nur in Ausnahmefällen; nur wenige Tageskarten mit Guiding (Melk/ÖFG)
- Huchenfischerei abschnitts- und/oder zeitweise auf die besonders schwierige und schonende Fliegenfischerei beschränkt (z.B. Reviere Pielach/VÖAFV, Pielach/ÖFG, Ybbs/DieBewirtschafter)
- Die Huchenfischerei endet nach Entnahme eines Huchens (z.B. Pielach/Pfaffenbichler; Pielach/VÖAFV)
- Vorschreibung besonders schonender Fischereimethoden (z.B. nur Einfachhaken, nur Fliegenfischen etc.)

Einige der genannten Regelungen sind unter folgenden Links nachzulesen:
https://www.fischundwasser.at/pielach-ii-1
http://www.oefg1880.at/reviere/salmoniden-reviere/pielach-classic-u-huchen/
https://www.diebewirtschafter.at/fileadmin/Redakteure/Fischereiordnung_2018_high_res_EN.PDF
http://www.oefg1880.at/reviere/salmoniden-reviere/pielach-classic-u-huchen/

http://www.oefg1880.at/fileadmin/user_upload/Huchenguiding_im_%C3%96FG_Revier_Melk_I_2.pdf

Durch diese Maßnahmen wird der negative Einflussfaktor Fischerei auf die Huchenbestände sehr wirksam reduziert. Im Übrigen beruht die Ausübung der Fischerei auf bestehenden Rechten, die nicht Gegenstand des ggst. Verfahrens sind. Die Studie RATSCHAN & JUNG (2018) geht auf diesen Gefährdungsfaktor auch vor dem Hintergrund nicht ein, als die Ausübung der Huchen-Fischerei bereits langfristig ohne wesentliche Intensivierung oder Veränderung der Intensität stattfindet. Im Gegenteil, es wurden in den letzten Jahren die Fischereiordnungen im Sinne der Schonung der Fischbestände in vielen Revieren tendenziell verschärft. Dies stellt eine sinnvolle Reaktion auf die durch verschiedenste Gefährdungsfaktoren vielerorts rückläufigen Fischbestände dar.

Was an der Kritik zum Thema Huchen-Fischerei und der Forderung einer ganzjährigen Schonung besonders erstaunt, ist der Umstand, dass die EVN selber in Amstetten ein Ybbs-Revier gepachtet hat und dort die Huchenfischerei propagiert (siehe: http://www.ybbsfreunde.at/MeinPetriHeil_Amstetten.asp). Von der eigenen Glaubwürdigkeit einmal abgesehen, wird dadurch auch die Ernsthaftigkeit des Anliegens des bedingungslosen Huchenschutzes seitens der EVN stark in Zweifel gezogen.

Zu 3.2., S. 12: Die Fischerei auf Huchen wäre ein wesentlicher Einflussfaktor weil die Hakenmortalität zumindest 20% betrage. Diese Zahl wird in Analogie zu anderen Salmonidenarten angenommen, obwohl eingeschränkt wird, dass vom Huchen keine Daten vorliegen würden.

Eine Hakenmortalität von 20% bei angelfischereilich gefangenen Huchen stellt mit Sicherheit eine starke Überschätzung dar. Mortalität bei Salmoniden tritt insbesondere dann auf, wenn ein Fisch durch die physiologische Belastung beim Fang bzw. Drill in den Zustand einer „Sauerstoffschuld" gerät. Dieser Fall ist vorwiegend bei stark kämpfenden Salmonidenarten (z.B. der häufig im Rahmen solcher Studien untersuchten Regenbogenforelle) und bei hohen sommerlichen Wassertemperaturen gegeben. Die Fangsaison für Huchen ist jahreszeitlich so beschränkt (siehe oben), dass Zeiten mit hohen Wassertemperaturen ausgeklammert sind. Der Huchen verhält sich im Drill anders als z.B. eine Regenbogenforelle und verausgabt sich physiologisch bei weitem nicht in diesem Ausmaß. Durch die methodischen Einschränkungen (z.B. nur Einzelhaken, nur Fliegenfischen, Mindestködergröße, keine Naturköder die geschluckt werden könnten etc.) werden bei der Huchenfischerei direkte Schäden durch den Haken massiv reduziert. Durch die vorgeschriebene Mindestgröße der Köder wird der Fang kleiner Huchen deutlich eingeschränkt. Durch die Summe dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Mortalität gefangener Huchen zwar nicht bei Null, aber eher bei wenigen Prozent liegt, und nicht mit dem Ergebnis der genannten einzelnen, aus dem Zusammenhang gerissenen Veröffentlichung vergleichbar ist. Dies ist insofern befremdlich, als es in der einschlägigen Literatur dutzende wenn nicht hunderte solcher Studien gibt, die in Abhängigkeit von artspezifischen und fischereilichen Variablen zu teils ganz anderen Ergebnissen kommen.

Falls die Fischerei – also eine erlaubte Nutzung gemäß aktuellem Rechtsbestand - dennoch einen so starken Gefährdungsfaktor für Huchenbestände darstellen würde, wie dies von der mP behauptet wird, so hätte dies zur Folge, dass ein geringerer Handlungsspielraum für die Genehmigung anderer zusätzlicher Belastungen der Huchenpopulationen verbliebe, um dennoch die Erhaltungsziele gemäß FFH-Richtlinie zu erreichen (kumulative Wirkungen).

Zu 3.2, S. 13f: Es wird behauptet, dass in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) auf S. 13 bestätigt wird, dass die Bewertung der Population mit B plausibel ist, wenn man die Methode nach Ellmauer et al. 2005 heranzieht, sodass die Behauptung, die „Einstufung B statt C" wäre fehlerhaft nicht nachvollziehbar wäre.

Offensichtlich wird hier der Unterschied zwischen „Erhaltung" und „Population" nicht verstanden bzw. nicht differenziert. Auf S. 13 der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) wird bestätigt, dass die „Population" anhand des Anteils an den nationalen Huchenpopulationen tatsächlich mit B zu bewerten ist. Dies trifft jedoch nicht auf die Bewertung der „Erhaltung" zu.

In der aktualisierten Studie (RATSCHAN et al. 2021) wird dieser Umstand bestätigt und anhand neuerer Daten belegt, dass sich die Bestandssituation des Huchens weiter verschlechtert hat. Für das gegenständliche Gebiet „Alpenvorlandfluesse" kommen RATSCHAN et al. (2021) zu folgendem Schluss: „Die bisherigen Einstufungen im Standarddatenbogen bis zum Stand 2015 (Population: B; Conservation: C; Isolation: C; Gesamt: A) sind für die aktuelle Situation zutreffend, während die ab dem Stand 2017 durchgeführte Hochstufung der conservation zu B mit der vorliegenden Datenlage nicht zu vereinbaren ist. Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Gebiet „NÖ. Alpenvorlandflüsse" auf Basis der aktuellen Datenlage somit jedenfalls mit C (ungünstig) bei einer fast durchwegs ungünstigen (oder unbekannten) Bestandsentwicklung der Teilbestände im Gebiet zu bewerten.

Zu 3.2, S. 13: Es wird die Aussage bei RATSCHAN & JUNG (2018), die Methode nach ELLMAUER et al. (2005) wäre nicht direkt zur Bewertung der Erhaltung entwickelt worden, als falsch eingestuft.

Der Erstautor der genannten Studie war bei der Entwicklung der Methode nach ELLMAUER et al. (2005) als federführender Autor beteiligt. Die oben genannte, hier als falsch diskreditierte Aussage wurde vom Editor Ellmauer im Zuge der Studienerstellung rückbestätigt. Die Methode wurde primär zur Bewertung von Populationen entwickelt, nicht von Gebieten. Sie kann, falls fachlich plausibel, auch direkt für den Indikator „Erhaltung" in einem FFH-Gebiet verwendet werden, muss aber nicht zwingend. Beispielsweise wenn fachliche Zweifel an der Plausiblität bestehen oder neuere Daten, Methoden oder wissenschaftliche Erkenntnisse dies nahelegen. Dies wird sowohl in der Studie „Basisdaten Basisdatenerhebung FFH-relevanter Fische in Niederösterreich" (RATSCHAN & ZAUNER, 2012), als auch in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) ausführlich dargelegt. Der Wissensstand in der Naturschutzbiologie hat sich – beispielsweise bezüglich notwendiger Individuenzahlen für den Erhalt von Populationen - in den letzten Jahren sehr wesentlich weiterentwickelt, sodass die Indikatoren bei ELLMAUER et al. (2005) unter gewissen Voraussetzungen zu revidieren sind.

Bei der Bewertung von Eingriffen in FFH-Gebieten ist das Vorsorgeprinzip anzuwenden, sodass allfällige Unsicherheiten, beispielsweise aufgrund einer unzureichenden Datenlage oder differierender wissenschaftlicher Meinungen, zu Ungunsten eines Vorhabens auszulegen wären.

Zu 3.2. S. 13: Es wird die Aussagekraft der Regressionsanalysen bezweifelt, und dies damit argumentiert, dass keine „Regressionskoeffizienten" (R2) angegeben werden.

Diese Kritik wirkt insofern besonders befremdlich, als offensichtlich ganz grundlegende statistische Grundkenntnisse nicht vorhanden sind. Bei R2 handelt es sich nicht um einen Regressionskoeffizienten, sondern um das so genannte Bestimmtheitsmaß. Dieses gibt nicht über die Stärke oder Signifikanz eines Zusammenhangs Aufschluss, sondern den Anteil der

Variabilität der Daten, der durch eine Modell wie eine lineare Regression erklärt wird. Für ökologische Modelle – beispielsweise auch wenn starke und/oder (hoch) signifikante Zusammenhänge bestehen, sind vergleichsweise geringe Erklärungswerte typisch, weil immer eine hohe Zahl anderer Einflussfaktoren vorhanden ist, was in aller Regel zu einer hohen verbleibenden Streuung führt (beispielsweise andere abiotische und biotische Variablen, die natürliche, zeitlich/räumliche Variabilität, zufallsbedingte Streuung durch Stichproben etc.). Entscheidend für die gegenständlichen Fragestellungen – also wie sich die Huchen- und Beutefischbestände in den letzten Jahren entwickelt haben – ist die Frage, ob die Zusammenhänge statistisch signifikant sind. Dies ist anhand von p-Werten („Irrtumswahrscheinlichkeiten") zu beurteilen, wobei in der Naturwissenschaft häufig eine Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5% ($p<0{,}05$) als charakteristisch für die statistische Signifikanz angesehen wird, $p<0{,}01$ als hoch signifikant und $p<0{,}001$ als höchst signifikant. Es sei bemerkt, dass diese aus der wissenschaftlichen Erkenntnistheorie stammende Vorgangsweise in Fällen, wo das Vorsorgeprinzip anzuwenden wäre, als äußerst konservativer Ansatz zu sehen ist.

Die Kritik an Abb. 6, dass „kein Erklärungswert" bestünde, bzw. kein statistischer Zusammenhang, geht ins Leere, weil textlich auf S. 25 der Studie (2018) diese Ergebnisse ja genau so interpretiert werden, dass kein positiver Bestandstrend abzuleiten ist.

Pauschal wird kritisiert, dass auch die Analysen in den Abbildungen 8, 10, 13 und 15 keinen Zusammenhang belegen würden. Nach Rückfrage bei den Autoren bzw. nach Vorliegen einer aktualisierten Version dieser Studie können dazu folgende Angaben geliefert werden:

- Abbildung 8 zeigt eine geringe Zunahme von Huchennachweisen in der Ybbs bei hoher Streuung. Es verwundert, dass seitens der mP diese Zunahme bezweifelt wird, wo in den Unterlagen doch gerade damit argumentiert wird. Auch die Studie RATSCHAN & JUNG (2018) kommt zu dem Schluss, dass der Huchenbestand in der Ybbs zugenommen hat, allerdings auf einem im Vergleich zu anderen Huchengewässern sehr geringen Niveau. In der aktualisierten Studie (2021) wird ausgeführt, dass die Zunahme der Huchenabundanz statistisch nicht signifikant ist, wohl aber die Abnahme der Gesamtfischbiomasse.

- Abbildung 10 zeigt eine zeitliche Abnahme der Gesamt-Fischbiomasse in der Melk. Das R2 der linearen Regression beträgt 0,30. Die abnehmende Regressionsgleichung ist statistisch <u>hoch signifikant</u> ($p<0{,}01$). Der Befund, dass die Gesamt-Fischbiomasse in der Melk abnimmt, ist also statistisch äußerst gut abgesichert. Dieses Ergebnis wird auch in der aktualisierten Studie (2021) bestätigt.

- Abbildung 13 zeigt eine zeitliche Abnahme der Gesamt-Fischbiomasse in der Pielach. Das R2 beträgt hier 25%, der p-Wert bei 0,007. Es liegt also auch hier ein <u>hoch signifikanter Zusammenhang</u> ($p<0{,}01$) vor. Unter Einbeziehung aktuellerer Daten in der aktualisierten Studie (2021) wird dieser Zusammenhang noch etwas stärker und bleibt statistisch hoch signifikant.

- Abbildung 15 zeigt eine zeitliche Abnahme der Huchen-Abundanz. Das R2 dieses Regressionsmodells liegt bei 44%, der p-Wert bei $<0{,}001$. Hier liegt also sogar ein <u>höchst signifikanter Zusammenhang</u> vor. Unter Einbeziehung aktuellerer Daten in der aktualisierten Studie (2021) wird dieser Zusammenhang noch etwas stärker und bleibt statistisch hoch signifikant.

Die entsprechenden Quellen und Datenpaare sind den beiden Studien zu entnehmen. Die den hier dargestellten Analysen zugrundeliegenden Zahlen können auf Verlangen nachge-

reicht werden. Die seitens der mP vorgebrachte Kritik an der Studie wird angesichts der hier nachgereichten Zahlen als klar unzutreffend zurückgewiesen.

Zu Kap. 3.2, S. 13 Die „multivariate Statistik" wird pauschal kritisiert bzw. angeführt, dass dazu nichts im Bericht zu finden wäre.

Die multiple Regression samt Angabe des Erklärungswertes (R2) und p-Werts finden sich in Tabelle 6 auf Seite 27 der Studie 2018. Es handelt sich auch hier um einen signifikanten Zusammenhang ($p<0,05$).

Zu Kap. 3.2, S. 14: Es wird durch selektive Auswahl von Datensätzen und eine selektive Setzung von Zeitschnitten und Vergleichen versucht, die statistisch belegte Abnahme der Fischbiomasse zu widerlegen.

Ein solcher Zugang widerspricht in vielerlei Hinsicht der wissenschaftlichen Sorgfalt. In der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) bzw. RATSCHAN et al. (2021) wurden alle verfügbaren Datensätze eingearbeitet und eine Regressionsanalyse vermeidet den grundsätzlich problematischen Zugang, aus kleinen Stichproben durch eine (willkürliche) Stratifizierung ein gewünschtes Ergebnis abzuleiten. Die vom Kritiker berechneten Mittelwerte beruhen auf jeweils nur 3 Datensätzen aus 2005-2008 und 2014, und die angebliche Steigerung der Fischbiomasse beruht auf einem einzelnen Ausreißer aus dem Jahr 2014. Im Gegensatz dazu beruht die Regression in der Studie aus 2018 auf 64 (!!) Datensätzen aus der Ybbs, jene aus 2021 auf 66. Die Autoren schreiben, dass *„die hohe Streuung der dokumentierten Biomassewerte zeigt, dass umfangreiche Datensätze erforderlich sind, um zeitliche oder räumliche Muster herausarbeiten zu können. Berücksichtigt man alle Befischungspunkte, so zeigt die Datenwolke eine Abnahme des Gesamtfischbestands von im Mittel mehreren hundert kg/ha in den 1990er Jahren auf aktuell unter 100 kg/ha".*

Der p-Wert der linearen Regression liegt bei unter 0,05, ist also statistisch signifikant. Die Zahlen sprechen hier für sich. Die Autoren haben durch die oben genannte multiple Regression die Möglichkeit ausgeschlossen, dass Entwicklungen im Ybbs-Längsverlauf zu diesem Ergebnis führen. Die Betrachtungsebene der Studie ist das gesamte FFH-Gebiet, und dies ist auch bei der Beurteilung der Auswirkungen von Projekten auf Gebiete so zu halten.

Zu Kap. 4.2 S. 21: Der Gefährungsfaktor steigender Wassertemperaturen wird bezweifelt.

In der Studie wird das hohe Gefährdungspotential steigender Wassertemperaturen durch fundierte Analysen der thermischen Bedingungen auf Basis entsprechender Daten aus dem Gebiet sowie durch eine umfassende Literaturrecherche gestützt. Andere Studien, beispielsweise HANFLAND et al. (2015)[3] oder MATULLA et al. (2006)[4] kommen in anderen Huchengewässern zu ganz ähnlichen Schlüssen, bzw. liegt bei PLETTENBAUER et al. (2015)[5] eine Studie der Universität für Bodenkultur vor, die ebenfalls aus dem Gebiet „Alpenvorlandflüsse" stammt und zum Schluss kommt, dass steigende Wassertemperaturen einen Gefährdungs-

---

[3] HANFLAND, S., IVANC, M., RATSCHAN, C., SCHNELL, J., SCHUBERT, M. & SIEMENS, M. v. (2015): Der Huchen – Fisch des Jahres 2015. Ökologie, aktuelle Situation, Gefährdung. Landesfischereiverband Bayern. 85 S.

[4] Matulla, C., Auer, I., Böhm, R., Ungersböck, M., Schöner, W., Wagner, S. & E. Zorita (2006): Outstanding past decadal-scale climate events in the Greater Alpine Region analyzed by 250 years of data and model runs. Tagungsband d. 9. Öst. Klimatags "Klima, Klimawandel und Auswirkungen", 16.-17. März 2006, AustroClim, P26.

[5] PLETTENBAUER, F., Pinter, K. & UNFER, G. (2015): Fischökologische Studie zur Pielach unter besonderer Berücksichtigung der Wassertemperatur. Studie i. A. d. NÖ. Landesfischereiverbandes und d. Revierverbandes IV – St. Pölten. 76 S.

faktor für den Huchen darstellen. Diese Kritik und der unbelegte Hinweis, dass „Überbesatz in der Restwasserstrecke" für Huchensterben veranwortlich sei, wirken befremdlich, seltsam pauschalierend und belegen eine offensichtliche Ortsunkenntnis, weil niederwasser- und temperaturbedingte sommerliche Huchensterben nicht nur aus einer nicht näher präzisierten Restwasserstrecke, sondern von mehreren Abschnitten (auch aus Vollwasserstrecken ohne Ausleitung) bekannt sind. In der Studie RATSCHAN et al. (2021) wird der Faktor Temperatur umfangreich abgehandelt. Folgender Schluß wird gezogen:

„In Gewässern an der oberen Grenze des thermischen Toleranzbereichs des Huchens, wie dem Pielach-Unterlauf und v.a. der Melk, weist die Klimaerwärmung ein hohes Bedrohungspotential für den Erhalt der Bestände auf. Im Fall der Url kann sie die Wiederherstellung eines Huchenbestands erschweren. In den größeren und kühleren Gewässern (Donau, Ybbs) ist diese Gefährdung noch als deutlich geringer einzuschätzen; im Fall der Ybbs auch deshalb, weil sich die Verbreitung in diesem größeren Gewässer bei Herstellung der notwendigen Rahmenbedingungen (Durchgängigkeit, Erhalt / Verbesserung der Habitatqualität) noch weiter Richtung stromauf entwickeln kann. Es ist anzunehmen, dass die Bedeutung dieses Gewässers als Huchenlebensraum innerhalb des Gebiets „Alpenvorlandflüsse" daher im Vergleich zu etwa der Melk steigen wird".

Die Bedeutung der Ybbs als Huchenlebensraum und somit ihre Bedeutung für die Erhaltungsziele im Gebiet bzw. in der gesamten Bioregion wird also weiter steigen.

Zu Kap. 3.2 S. 15: Es wird kritisiert, die in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) angegebenen Populationsgrößen würden die wahre Populationsgröße um bis zu einer 10er Potenz unterschätzen. Dies wird durch eine Berechnung anhand von Abundanzwerten und Gewässerflächen argumentiert.

Die Berechnung der Bestandsgröße adulter Huchen im Gebiet seitens der mP (Tabelle auf S. 15) ist in vielerlei Hinsicht fachlich unzulässig und unrichtig.

Die Annahme eines Huchenbestands in der Donau von 0,1-0,4 Ind/ha Huchenbestand wird aus der Studie RATSCHAN & JUNG (2018), Abbildung 6 entnommen. Diese Grafik ist jedoch mit Ind./km Uferlinie skaliert und nicht in Ind./ha. In der Donau sind nur ufernahe Abundanzen erfassbar, die keinesfalls auf die gesamte Donaufläche hochrechenbar sind. Entsprechende Arbeiten auf Basis anderer Methoden (z.B. Telemetrie, Langleinen, Didson etc.) belegen, dass die flächenmäßig dominanten Bereichen der Donau in der Strom-Mitte durch deutlich geringere Fischbestände besiedelt werden als die Uferzonen. Die Abundanzen aus den anderen dargestellten Gewässern beinhalten 0+ und ältere Jungfische. Diese Fischdichten sind daher für die Beurteilung von Populationsgrößen adulter Huchen nicht verwendbar, die Berechnung der mP sind daher fachlich unzulässig. Ebenfalls wird nicht berücksichtigt, dass die in der Studie angegebene Fischdichte sehr hohe Anteile von Besatzfischen beinhaltet, was textlich deutlich ausgeführt wird.

Die Berechnung der Populationsgröße adulter Huchen der übrigen Gewässer seitens der mP erfolgt durch Übernahme von Abundanzwerten aus Abbildung der Studie (2018). Auch hierbei liegen massive fachliche Fehleinschätzungen vor. Erstens wiederum, weil Abundanzwerte auch Jungtiere umfassen, die in der Regel deutlich häufiger sind als Adultfische. Die Anwendung der Abundanz aller Stadien würde daher eine massive Überschätzung der Zahl von Adultfischen mit sich bringen. Zweitens wird nicht berücksichtigt, dass die Daten in Tabelle 15 aus einer längeren Zeitreihe stammen. Wie in der Studie gezeigt wird, ist in allen besie-

delten Gewässern ein rückläufiger Trend der Huchenabundanzen festzustellen, sodass Mittelwerte aus Zeitreihen den aktuellen Stand wesentlich überschätzen.

Die „Berechnung des Huchenbestandes" auf S. 22 der Stellungnahme der mP widerspricht daher in höchster Weise einem fachlich korrekten Zugang und unterliegt 1) dem genanntem Rechenfehler und 2) der Anwendung unzulässiger Grundlagen.

Die mP gibt an, dass im Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse" 1667 (max. 2333) adulte Huchen leben würden. Im Gegensatz dazu kommen Experten, die mit diesem Schutzgut sehr gut vertraut sind, zu folgenden Ergebnissen:

RATSCHAN & ZAUNER (2012): 220-700

Standarddatenbogen (mehrfach vom Stand 2015 bis 2019): 220 bis 700
(offensichtlich aus RATSCHAN & ZAUNER, 2012 übernommen)

RATSCHAN & JUNG (2018): 180 - 460

RATSCHAN et al. (2021): 140 – 330

Angesichts dieser Zahlen wird klar, dass die Schätzung seitens der mP völlig überhöht ist. Die Entwicklung der methodisch gut begründeten Populationsschätzung der angeführten Experten liegen eine Zehnerpotenz niedriger und zeigen einen deutlich abnehmenden Trend.

Zu Kap. 3.2., S. 16: Es wird behauptet, dass in der Diplomarbeit von HOFPOINTNER (2013)[6] *„bestätigt wird .. dass die Huchenpopulation im Natura 2000 Gebiet Alpenvorlandflüsse mit Zustand B einzustufen ist".*

Dies ist eine unzulässige Verkürzung bzw. falsche Wiedergabe dieser Arbeit, die auf die Situation in der Pielach (sowie Gail und Mur in anderen FFH-Gebieten) fokussiert. Wörtlich heißt es bei HOFPOINTNER (2013) auf S. 66f.:

> *„Die Bewertung A des Gebietes „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" lt. FFH-Richtlinie kann in dieser Arbeit nicht vollinhaltlich bestätigt werden. Zu diesem Gebiet zählen die Flüsse Pielach, Melk, Mank, Erlauf, Ybbs, Zauchbach und Url sowie die Donau im Nibelungengau (AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, 2009). Der Huchen ist in der vorliegenden Arbeit zwar an fast allen diesen Flüssen dokumentiert, der gute Erhaltungszustand kann jedoch nur an einem Abschnitt der Pielach vergeben werden. Die Pielach beherbergt auch mit den rd. 200 berechneten Adultfischen die größte Anzahl an Huchen in diesem Natura 2000 Gebiet. An allen anderen Flüssen in diesem Gebiet sind keine Bestandsberechnungen durchgeführt worden. An der Melk, der Mank und der Ybbs sind zwar teilweise juvenile Huchen dokumentiert, von großen, sich längerfristig selbst erhaltenden Populationen kann aber nicht mehr ausgegangen werden, da der Adultfischbestand zu gering ist. Rein aus den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit wären die Populationen im Natura 2000 Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" demnach mit B zu bewerten.*
>
> *An der Donau in der Wachau sind ebenfalls keine Bestandshochrechnungen durchgeführt worden. Im Zuge der Datenerhebung konnte in diesem Bereich allerdings nur eine vergleichsweise geringe Anzahl an Huchen dokumentiert werden. Juvenile Fische mit einer Länge kleiner 200 mm wurden nicht erfasst. Aufgrund der Länge dieses Abschnittes und*

[6] HOFPOINTNER, M. (2013): Verbreitung, Gefährdung und Schutz des Huchens (Hucho hucho) in Österreich. Diplomarbeit / Masterarbeit, Inst. f. Hydrobiologie und Gewässermanagement (IHG), 93 S.

der Größe der Donau ist die Populationsbewertung mit B noch vertretbar, wenngleich eine Abstufung zur Bewertung C laut den Ergebnissen dieser Arbeit in Zukunft nicht ausgeschlossen scheint."

Und auf S. 69:
„Die Populationen an der Gail (Bewertung A und B) scheinen mittelfristig gesichert, jene der Pielach werden aufgrund der starken Fragmentierung des Lebensraumes, bis auf eine Ausnahme, mit C (durchschnittlich bis schlecht) bewertet."

Diese Diplomarbeit kommt also bezüglich der Pielach auf C und bleibt bei den anderen Gewässern spekulativ. Dass die mP dies wie oben wörtlich angeführt interpretiert, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Kap. 3.2., S. 17 ff: Überlegungen zur Vernetzung von Huchenbeständen und Neigung des Huchens zu Wanderungen sowie zur Bewertung des Erhaltungszustands im Gebiet

Die von der mP vorgebrachten Überlegungen sind spekulativ und bestehen im Wesentlichen aus einseitigen Interpretationen, die an dieser Stelle nicht einzeln kommentiert werden sollen. Der Huchen wird im offiziellen „Leitfaden zum Bau von Fischaufstiegshilfen" des BMLFUW (2012) als Mittelstrecken wandernde Art eingestuft. Für diese Arten waren im ursprünglichen Zustand Wanderungen von 30-300 km in eine Richtung pro Jahr charakteristisch (BMLFUW, 2012).

In der Studie von RATSCHAN & JUNG (2018) wird umfassend darauf eingegangen, wieso die Betrachtung der Teilbestände von Huchen im ggst. Gebiet als eine einzige Population mit für den langfristigen Erhalt ausreichender Bestandsgröße nicht haltbar ist. Neben einer unzureichenden Populationsgröße ist dies anhand von abnehmenden Bestandstrends und zunehmenden Gefährdungsfaktoren klar der Fall und wurde auch von anderen Autoren und im Rahmen anderer Studien so beurteilt (RATSCHAN & ZAUNER, 2012; UNFER et al. 2012). Wieso auf Basis der offensichtlich sehr einseitigen, selektiven und fachlich mehr als zweifelhaften Angaben eines Projektwerbers, ohne Berücksichtigung objektiver und vollständiger Daten seitens der NÖ Landesverwaltung davon abgewichen wurde, ist nicht nachvollziehbar.

Zu Kap. 3.2., S. 20: Die mP argumentiert: *„Der Hinweis, dass sich an der Einstufung des Huchens, der in Gesamtösterreich in der ungünstigsten Kategorie U2 eingestuft ist, voraussichtlich nichts ändern werde, ist nicht schlüssig. Dieser Umstand wäre im nächsten Artikel 17 Bericht eventuell zu berücksichtigen."*

Diese Aussage wurde zwischenzeitlich widerlegt, weil der genannte Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie bereits gelegt wurde. Wie in der Studie RATSCHAN & JUNG (2018) vermutet, blieb die Gesamtbewertung für beide österreichische Bioregionen in der ungünstigsten Kategorie „U2" mit abnehmendem Trend. Dies bestätigt die hohe Sensibilität der gesamtösterreichischen Populationen und insbesondere jener der für die kontinentalen Bioregion prägenden Populationen im Gebiet „Alpenvorlandflüsse".

Vor diesem Hintergrund widerspricht die zusätzliche Belastung der vorhandenen Populationen durch die Genehmigung von Projekten mit negativen Auswirkungen auf eine Huchenpopulation wie dem ggst. Vorhaben dem Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 FFH-RL.

Zu Kap. 3.2, S. 20: Die mP behauptet: Die Behauptung der Beschwerde unter Bezug auf die Studie von RATSCHAN & JUNG, dass der Futterfischbestand der Ybbs rückläufig und der

Huchenbestand stark gefährdet wäre, ist somit unrichtig. Der Huchenbestand an der Ybbs ist nachweislich zunehmend.

Diese Behauptung widerspricht klar den Ergebnissen sowohl der Studie aus 2018 als auch jener aus 2021. Diese kommt abschließend zu folgendem Schluß:

„Der Huchenbestand in der Ybbs hat im Zeitraum seit 2006 leicht zugenommen, ist aber nach wie vor deutlich kleiner und bei weitem weniger dicht als jener von Gewässern mit langfristig erhaltenen Populationen, obwohl auch dort in den letzten Jahren Rückgänge zu verzeichnen waren. Eine natürliche Reproduktion kann in der Ybbs sporadisch nachgewiesen werden. Der Gesamt- bzw. Futterfischbestand ist auch in der Ybbs rückläufig."

Für das Gebiet insgesamt wird folgende Schlußfolgerung gezogen:

„Der Erhaltungsgrad des Schutzgutes Huchen ist im Gebiet „NÖ Alpenvorlandflüsse" auf Basis der aktuellen Datenlage aus fachlicher Sicht somit jedenfalls mit C (ungünstig) bei einer meist ungünstigen, teils auch unbekannten Bestandsentwicklung der Teilbestände im Gebiet zu bewerten.

Im Gebiet wurden eine Reihe von Sanierungsmaßnahmen (Durchgängigkeit und Hydromorphologie) umgesetzt, die die Fischbestände und auch jene des Huchens lokal verbessert haben. Für das Gebiet im Gesamten ist aber – neben der erwähnten Abnahme der Bestandsdichte des Huchens im Großteil der Gewässer - eine Zunahme des Bedrohungspotentials einiger Gefährdungsfaktoren (z.B. zunehmende Gewässererwärmung, rückläufige Futterfischbestände, steigende Schifffahrt, zunehmende Konkurrenz durch andere Spitzenprädatoren) zu beobachten, die die Zukunftsaussichten für dieses Schutzgut ungünstig erscheinen lassen. Für die Erhöhung der Resilienz des Huchenbestands stellen eine verstärkte Vernetzung fragmentierter Teilpopulationen, Erhöhung der Populationsgrößen und die Vermeidung einer zusätzlichen Mortalität bzw. zusätzlicher Lebensraumverluste entscheidende Rahmenbedingungen dar, um diese steigenden Gefährdungsfaktoren zumindest zu kompensieren."

2.3. Zum Widerspruch zu den Erhaltungszielen

Im Hinblick auf den eigentlichen Kraftwerksbau und die Fischaufstiegshilfe ist die Tatsache entscheidend, dass der Huchen in Österreich einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist (U2-) und wie im vorangegangen Abschnitt (zu 3.2.) ausgeführt auch im Gebiet einen ungünstigen Erhaltungsgrad (C) aufweist. Vor diesem Hintergrund sind auch geringfügige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele als erheblich einzustufen (vgl. Suske 2016).

Aus diesem Grund ist – wie auch von EU-Kommission in der mit Gründen versehenen Stellungnahme (28.04.2016) deutlich ausgeführt - der Bau der Wehranlage, selbst wenn die Fischaufstiegshilfe als schadensmindernd anerkannt würde, allein aufgrund der zweifelsfrei nachgewiesenen Verschlechterung der Durchgängigkeit als erhebliche Verschlechterung der Erhaltungsziele einzustufen. Die Verbesserung der Durchgängigkeit ist ja bereits im Managementplan für das Gebiet als Erhaltungsmaßnahme definiert: *Förderung eines durchgängigen Fließgewässerkontinuums (durch Rückbau von Migrationshindernissen, insbesondere von Querbauwerken wie z.B. Wehranlagen, Sohlstufen, Sohlrampen bzw. durch Anlage oder Ertüchtigung von Ausleitungs- bzw. Umgehungsgerinnen).*

D.h. als Vergleichswert für die Beurteilung der Auswirkungen des Baues des Kraftwerks mit FAH auf das Erhaltungsziel Durchgängigkeit, muss die Situation einer durchgängigen Sohlrampe angenommen werden.

In ähnlicher Weise ist auch die Ausdehnung des Stauraumes um bis zu 320 m klar im Widerspruch zu dem Erhaltungsziel 2 (Sicherung der freien Fließstrecke) zu bewerten. Die Eignung dieser Flachwasserbereiche für andere Arten und Lebensräume ist für die Beurteilung der Erheblichkeit nach Artikel 6.3 nicht relevant. Die Verschlechterung der Konnektivität durch die Spiegelanhebung bei der Ableitung des Oberen Ybbser Mühlbaches hingegen schon (siehe Kap. 4.6.1.). Auch die Ausführungen zu den hauptsächlich vom Vorhaben betroffenen LRT (Kap. 4.5.) und Arten (Kap. 4.2., 4.6.) belegen den Widerspruch zu den Erhaltungszielen im Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse.

2.4. Zur fehlerhaften Einstufung schadensbegrenzender Maßnahmen

2.4.1. Ersatz-Aufforstung als schadensbegrenzende oder ausgleichende Maßnahme

In der Äußerung der mP 2021 (S. 35) wird dargelegt, dass *„der mitbeteiligten Partei aufgrund des bestehenden geringen Waldausstattungsgrades der betroffenen Katastralgemeinden eine Ersatzaufforstung vorgeschrieben (wurde). Diese Maßnahmen resultieren somit nicht aus dem Naturschutzverfahren."*

Das ist unzutreffend. Findet sich doch im Naturschutzbescheid auf Seite 6 folgende Auflage: *„18. Die Rodungsmaßnahmen in Waldstücken in der Bauphase sind durch Außernutzungstellung der Aufforstungsflächen bzw. den Wäldern innerhalb der Grundeinlösungsgrenze in der Betriebsphase **auszugleichen**."*
Damit ist durch die eigenen Worte des Sachverständigen unzweifelhaft klargestellt, dass es sich hier nicht um eine Schadensminderungsmaßnahme im Naturschutzverfahren handelt, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme. Wie die Kommission in der mit Gründen versehen Stellungnahme v. 28.04.2016 mehrfach deutlich gemacht hat, ist eine solche Handhabung jedoch einem Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 4 vorbehalten (siehe dazu die Zitate auf der nachfolgenden Seite).

Es ist völlig unstrittig, dass der Terminus Ersatzaufforstung und die Notwendigkeit hierzu aus dem forstbehördlichen Rodungsverfahren resultieren. Dennoch bezieht sich die Bescheidauflage 18 (S. 6 des Naturschutzbescheids) genau auf diesen Punkt. Hier wird also eindeutig ein Zusammenhang hergestellt zwischen den forstrechtlich vorgeschriebenen Ersatzaufforstungen und *expressis verbis* ein „Ausgleich" durch Außernutzungsstellung der Aufforstungsflächen verlangt; eine Maßnahme im übrigen, die frühestens in vielen Jahrzehnten, wenn überhaupt jemals, eine vergleichbare ökologische Wirkung und Wertigkeit haben kann als der zu rodende Altbestand. Derartige Nutzungsverzichte sind klassische Naturschutzauflagen, die in einem Forstverfahren üblicherweise nicht zur Anwendung kommen.

Eine schadensbegrenzende Maßnahme im Wald wäre beispielsweise die Verpflanzung von im Zuge der Baumaßnahmen zu rodenden Baumbeständen, wie das bei gewässerökologischen Projekten im Bereich von Ufergehölzen häufig zur Anwendung kommt. Demnach können die von der Projektwerberin vorgebrachten Argumente auch in diesem Punkt nicht als schlüssig betrachtet werden, denn bescheidmäßig in Form von Auflagen auferlegte Nutzungsverzichte sind eindeutig Naturschutzmaßnahmen und diese sind, wie schon vom Amtsgutachter und im Bescheid formuliert wurde, als Ausgleichsmaßnahmen zu betrachten.

2.4.2. Zur Frage der Unterwasserstrukturierung als schadensbegrenzende Maßnahme

Die mitbeteiligte Partei behauptet in ihrem Schreiben vom 23.07.2021 (S. 24) unter Verweis auf das Gutachten des nichtamtlichen Sachverständigen für Wasserbau, dass es sich bei den geplanten Maßnahmen (begleitende Strukturmaßnahmen bei der Unterwassereintiefung) um Schadensminderungs- und nicht um Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie handelt. Das widerspricht der unmissverständlichen und wiederholt vorgebrachten Beurteilung des Sachverhalts durch die EUROPÄISCHE KOMMISSION[7], sowie relevanten europäischen[8] und nationalen[9] Leitfäden für die Interpretation von Artikel 6 der Habitat Richtlinie.

Dem EU Leitfaden zu Folge werden schadensmindernde Maßnahmen (dort Abschwächungsmaßnahmen) folgendermaßen definiert:

> *Abschwächungsmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zur vollständigen Verhinderung von Auswirkungen sind nicht mit Ausgleichsmaßnahmen zu verwechseln, mit denen ein Ausgleich für durch ein Projekt verursachte Schäden geschaffen werden soll.*

SUSKE (2016)[13] führt dazu unter anderem folgende weitere relevante Kriterien aus:

- *Ausgleichsmaßnahmen dienen dazu, dass eingetretene Schäden kompensiert werden. Schadensbegrenzende Maßnahmen dienen dazu, einen Schaden erst gar nicht entstehen zu lassen.*
- *Eine schadensbegrenzende Maßnahme kann nur dann als solche akzeptiert werden, wenn sie spätestens zugleich mit dem schädigenden Eingriff wirksam wird.*
- *Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen weiters unterschieden werden von Maßnahmen, die für das Management des Gebietes und das Erreichen der Schutzziele ohnehin erforderlich sind.*
- *Schadensbegrenzende Maßnahmen müssen genau jenen Mechanismen entgegenwirken, die für die mögliche erhebliche Beeinträchtigung von Schutzzielen ausschlaggebend sind.*

Die Beurteilung der Maßnahmen im gegenständlichen Projekt hat vor dem Hintergrund zu erfolgen, dass es im Zuge der Unterwassereintiefung vorerst nachweislich zu einem Schaden an relevanten Lebensräumen u.a. von geeigneten, bereits vorhandenen Huchen-Habitaten und insbesondere Laichplätzen kommt. D.h. der Schaden wird primär nicht vermieden, sondern erst durch folgende Kompensationsmaßnahmen wieder ausgeglichen. Die behauptete (und vom Bf als zu optimistisch angezweifelte) Wiederherstellung erfolgt zudem bestenfalls zeitversetzt, d.h. zum Zeitpunkt der erheblichen Verschlechterungen ist keine Schadensminderung wirksam. Zudem werden Maßnahmen herangezogen, die für die Erreichung der Schutzziele im Zuge des Gebietsmanagements ohnehin umzusetzen wären. Gleiches gilt auch für andere Schutzgüter wie die LRT 3220, 91E0, 91F0, 6510 (vgl. Kap. 4.5).

Die EU Kommission führt in ihrer begründeten Stellungnahme vom 28.04.2016 dazu aus, dass *„nicht ersichtlich ist, dass diese Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche negative*

---

[7] EUROPÄISCHE KOMMISSION (2016): Mit Gründen versehene Stellungnahme - Vertragsverletzungsverfahren 2014/4095. 16 S.

[8] EUROPÄISCHE KOMMISSION (2018): Vermerk der Kommission. Natura 2000 - Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. 100 S.

[9] SUSKE W., BIERINGER G., ELLMAUER T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.

Auswirkungen der Vertiefung zu begrenzen." Auch im Zuge der erneuten Prüfung des Vorhabens im Zuge der Verlängerung der Bewilligung wurden keine klaren Aussagen zu den negativen Auswirkungen der Unterwassereintiefung und der entsprechenden abmindernden Wirkung der Strukturierungsmaßnahmen gemacht, womit der „schadensmindernde" Charakter weiterhin unklar ist.

Wie in der Beschwerde vom 20.12.2018 vertiefend dargestellt, handelt es sich bei den Maßnahmen zur Restrukturierung des Unterwassers somit eindeutig um Ausgleichsmaßnahmen und nicht um schadensbegrenzende Maßnahmen.

Zum Zweifel an deren Wirksamkeit:

Auf die fachlichen Einwendungen in der Beschwerde zur ökologischen Funktionalität der Unterwasserstrukturierung und der Problematik einer nachhaltigen Sohlentwicklung wird in der Äußerung der mP kaum eingegangen. Die Einwendungen des Bf bleiben daher im Wesentlichen fachlich unwidersprochen. Die wenigen in der Äußerung angeführten Argumente werden wie folgt diskutiert:

Angeführt wird etwa, dass die geplante Unterwasserstrukturierung sich an den Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzepts und den bereits umgesetzten Maßnahmen an der Ybbs in Hausmening, Winklarn, Amstetten und Schönegg orientiert. Merkmal aller dieser Maßnahmen ist, dass durch die Aufweitung verstärkt Geschiebe im Aufweitungsbereich liegen bleibt und die Sohllage deutlich gehoben wird. Ein Prinzip, das seit Jahrzehnten für die ökologische und flussbauliche Sanierung von geschiebeführenden Flüssen mit Eintiefungsproblemen erfolgreich zur Sohlstabilisierung und Sohlhebung angewandt wird.

Der Stand der Technik wird beispielsweise in HUNZINGER (2004)[10] anschaulich beschrieben:

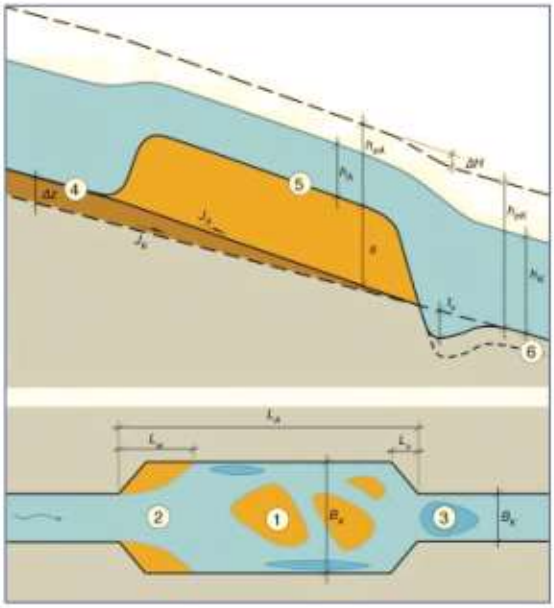

Abb. 1: Schematische Darstellung der morphologischen Prozesse in einer lokalen Aufweitung und Bezeichnung der Abmessungen. 1…Bank- und Kolkbildung, 2...allmähliche Aufweitung, 3…Kolkbildung bei Verengung, 4…neues Gleichgewichtsgefälle, 5 … lokale Sohlhebung, 6…Sohlenerosion im Unterwasser (nach HUNZINGER, 2004)

Die angeführten "Referenzprojekte" an der Ybbs (v.a. LIFE-Projekte) sind in der Tat gute Beispiele für diese Form der nachhaltigen Sanierung. Das vorliegende Kraftwerksprojekt beabsichtigt jedoch eine dauerhafte Sohlabsenkung in der Aufweitung. Dabei wird entweder bewusst verschwiegen oder nicht verstanden, dass die Aufweitung des Flussbettes mit eigen-

[10] HUNZINGER, L. (2004): Flussaufweitungen: Möglichkeiten und Grenzen, «Wasser Energie Luft» 96. Jahrgang, 2004, Heft 9/10: 243-249, CH-5401 Baden.

dynamischer Sohlhebung und die dauerhafte Absenkung der Sohle **ohne laufende Instandhaltungsbaggerungen** sich widersprechen. Die Vergleichbarkeit der erfolgten (LIFE) Aufweitungen an der Ybbs ist daher bezüglich der ökologischen Wirkung in keiner Weise mit der geplanten Unterwassereintiefung mit Aufweitung beim geplanten Kraftwerk gegeben. Folglich bestehen aus Sicht des Bf weiterhin erhebliche und überaus gut begründbare, wissenschaftliche Zweifel an der grundsätzlichen Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen in der Unterwasserstrecke des Kraftwerkes.

Auf Seite 26 der Stellungnahme der mP wird die Beschwerde zitiert, wonach in der aufgeweiteten Unterwasserstrecke bei Akkumulation von Geschiebe sich eine naturnahe Flussmorphologie einstellen würde. Interessant ist, dass hier die Äußerung der Beschwerde inhaltlich folgt und somit eingesteht, dass bei der hergestellten Unterwassereintiefung mit Aufweitung eine Auflandung zu erwarten ist. Es wird an dieser Stelle jedoch unvollständig zitiert. In der Beschwerde wird nämlich weiter ausgeführt, dass diese Sohlhebung gegenüber dem Herstellungszustand (siehe Geschiebemodellergebnisse) natürlich die Fallhöhe beim Kraftwerk erheblich reduzieren würde und ein Konsensinhaber, gemäß der derzeitigen Konzeption des Kraftwerks, das Recht hätte diese Sohlhebung durch Baggerungen zu bekämpfen.

In den Unterlagen wird behauptet, dass durch den Betrieb des Kraftwerks (Ausbaudurchfluss 50m³/s) Anlandungen in der Tiefenrinne wieder ausgespült werden. Nach wie vor liegen jedoch keine Beweise vor, die diese Behauptung untermauern würden. Diese sind jedenfalls zu erbringen. Ein solcher Nachweis ist nach den Gesetzen der Physik jedoch nicht erbringbar. Bettbildende Abflüsse an Flüssen wie der Ybbs liegen in der Regel deutlich über dem einjährlichen Hochwasser. Für die Ybbs bedeutet dies Abflüsse jenseits von 350 m³/s. Mit dem Turbinenabfluss ein Freispülen der Tiefenrinne im Bereich der Unterwassereintiefung zu erreichen, um die Fallhöhe sicherzustellen, ist damit ausgeschlossen.

Laufkraftwerke an geschiebeführenden Flüssen werden daher in der Regel so konzipiert, dass die Gerinnebreite im Bereich von Unterwassereintiefungen verschmälert wird, um auch bei reduziertem Gefälle den Geschiebeweitertransport zu erreichen. Was für den Weitertransport des Geschiebes funktioniert, stellt natürlich für die Ökologie eine wesentliche Verschlechterung dar. Im gegenwärtigen Fall wird das Gegenteil einer Einengung geplant. Die Aufweitung in der Unterwassereintiefung wird bei Geschiebeeinstössen damit zwangsläufig zu einer Sohlanhebungen gegenüber dem Projektzustand führen.

In diesem Zusammenhang wird in der Stellungnahme des Projektwerbers angeführt, dass die beauftragten Universitäten die gewünschte Umlagerung des Geschiebes bestätigen. Diese Aussage ist jedoch nicht nachvollziehbar. Bestätigt wird in den Unterlagen der Universitäten, mit nachvollziehbaren Modellergebnissen, dass in der eingetieften, aufgeweiteten Unterwasserstrecke je nach Intensität des Geschiebetriebs mehr oder weniger rasch Anlandungen und Sohlhebungen zu erwarten sind, was dem Stand des Wissens zu diesem Thema (vgl. Hunzinger 2004) und den Erfahrungen mit den oben genannten Flussbettaufweitungen an der Ybbs entspricht. Diese zu erwartende Sohlhebung im Unterwasser widerspricht klar dem Projektziel nach einer definierten Fallhöhe am Kraftwerk, die durch die Unterwassereintiefung erreicht werden soll. Lt. Antragsteller ist das Projekt so konzipiert, dass *„Baggerungen möglichst nicht erforderlich werden"* (Seite 26). Der Verwendung des Begriffes „möglichst" lässt tief blicken, da solche Begriffe in Bescheiden „möglichst zu vermeidenden Eingriffen" leider vielfach Tür und Tor öffnen und solcherart im laufenden KW-Betrieb nachfolgende negative Einflüsse überhaupt nicht mehr quantifizierbar sind. Solche wiederkehrenden und

im Ermessen eines Betreibers gelegenen Baggereingriffe sind bei neuen Wasserbauprojekten, die nicht primär der Verbesserung der Lebensräume dienen, aus Sicht des Naturschutzes abzulehnen. Sind solche Baggereingriffe, wie in diesem Fall erwartbar, wäre eine umfassende Bilanz der zu erwartenden Eingriffe und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der Behördenverfahren vor einer Entscheidung vorzulegen.

Für das laufende Freihalten einer Tiefenrinne zur Gewährleistung der Fallhöhe müsste nach jedem größeren Geschiebeeinstoss in die Unterwasserstrecke die Rinne wieder freigebaggert werden. In der Stellungnahme der mP wird erwähnt, dass sich eventuelle Baggerungen auf die Niederwasserrinne beschränken. Es muss in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass eine Tiefenrinne für den Ausbaudurchfluss von 50 m^3/s kein kleiner Graben ist, sondern einen breiten und tiefen Eingriff in die Flusssohle darstellt. Den Großteil des Jahres würde der Abfluss in dieser Tiefenrinne abfließen (und somit auch eine hydrologische Entkoppelung zu den Auwald-Lebensräumen im Hinterland entstehen). Gemeinsam mit den *„seitlich gelagerten Haufen"* (S. 33) entsteht ein anthropogen überprägtes, unnatürliches Gelände, das die erklärten Ziele zur Schaffung von Lebensraum nicht zu erfüllen vermag. Der künstlich herbeigeführte Niveauunterschied zwischen seitlich gelagerten Haufen und gebaggerter Tiefenrinne führt zwangsläufig zum Verschwinden von flachen Ufern, seichten Buchten und großflächig flach überströmten Kiesbänken. Die vorgelegte Bilanzierung von aquatischen und auch semi-terrestrischen Lebensräumen (LRT 3220, Huchenlaichplätze etc.) ist vor diesem Hintergrund völlig wertlos. Zusätzlich bestehen durch die wiederkehrenden Baggerungen Beeinträchtigungen durch Trübe und Verödungsflächen und es kommt zu Störungen kiesbrütender Vogelarten (Flussuferläufer etc.).

Zu betonen ist, dass die Ybbs durch Flussverbauung, Wasserkraftwerke und damit verbundene, wiederkehrende Geschiebeentnahmen einen stark beeinträchtigten Feststoffhaushalt aufweist der im Unterlauf zu entsprechendem Geschiebedefizit führt. Bislang fehlt ein ensprechendes, einzugsgebietorientiertes Management, um dieses Defizit im Sinne der Erhaltungsziele von Schutzgütern zu beheben. Die oben genannten Flussbettaufweitungen im Rahmen des LIFE Projekts stellen in diesem Sinne jedoch erste wichtige Schritte dar.
Vor diesem Hintergrund ist jedoch ein weiterer Eingriff in den Geschiebehaushalt, wie durch das vorliegende Vorhaben zu erwarten, aus Sicht des Naturschutzes nicht tolerierbar.

Eine mögliche schadensminimierende Maßnahme im Hinblick auf den Geschiebehaushalt wäre die Aufweitung im Unterwasser ohne Sohleintiefung zu gestalten und jeglichen Eingriff durch Baggerungen auszuschließen. Dadurch wäre, wie bei den bereits umgesetzten Flussbettaufweitungen an der Ybbs, eine dynamische Flusssohle mit erhöhtem Ausgleichsgefälle und entsprechenden Verwerfungsbereichen zu erwarten, die auch das dauerhafte Entstehen entsprechender Lebensäume ermöglicht. Damit verbunden wäre natürlich eine entsprechende geringere Fallhöhe am Kraftwerk, die dauerhaft zu tolerieren wäre.

Da die geplante Flussbettaufweitung bei Ferschnitz auch Bestandteil des Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) Ybbs ist, dürfte es sich hierbei um eine Maßnahme im Sinne von von SUSKE et al. (2016)[11] handeln *„die ohnehin für das Management des Gebietes und das Erreichen der Schutzziele erforderlich sind"* und jedenfalls *„von schadensminimierenden Maßnahmen zu unterscheiden sind"*. Der Antragsteller greift hier also auf Maßnahmen zurück,

[11] SUSKE W., BIERINGER G., ELLMAUER T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz. Empfehlungen für die Planungspraxis beim Bau von Verkehrsinfrastruktur. 3. überarbeitete Auflage, Wien.

welche die Öffentliche Hand für die Verbesserung im Sinne der Umweltziele vorgesehen hat. Der ökologische Schaden entsteht aber eindeutig nicht durch die Aufweitung, sondern durch die Unterwassereintiefung (Gefälleverlust) und die Errichtung eines Wehres (Kontinuumsverschlechterung).

Wenn von EVN bereits erworbene Flächen, welche für der Aufweitung an dieser Stelle erforderlich sind, nicht der Öffentlichen Hand für die oben genannten Aufgaben zur Verfügung stellt, ergeben sich weitere Fragen. Nämlich vor allem dahin gehend, wenn in weiterer Folge zur Umsetzung der geforderten Maßnahmen die erforderlichen flussnahen Grundstücke für entsprechende Maßnahmen zum Erreichen der Erhaltungsziele von anderen (privaten) Grundeigentümern entlang der Ybbs nicht ausreichend lukrierbar sind. In so einem Fall müssten wohl vorrangig Flächen von Unternehmen, die zu wesentlichen Teilen im Eigentum der Öffentlichen Hand sind (z.B. EVN), für die noch fehlenden Flussbettaufweitungen, unabhängig von Kraftwerksbau, herangezogen werden, um die Schutzziele zu erfüllen. Es müsste also zunächst geklärt werden, wieviele Flussbettaufweitungen für das Erreichen der Schutzziele erforderlich sind und ob diese Flächen von Grundeigentümern lukrierbar sind, so dass auf die Aufweitung bei Ferschnitz im Interesse des Wasserkraftausbaues und wegen der von uns pessimal beurteilten Auswirkungen der Unterwassereintiefung verzichtet werden kann. Eine derartige Untersuchung ist jedoch bislang nicht bekannt.

Die im Vorhaben beschrieben Aufweitung in der Unterwassereintiefung ist, unabhängig von der mehr als fraglichen Funktion (siehe oben) jedenfalls nicht als schadensmindernde Maßnahme zu sehen, da sie erst nachdem der Eingriff erfolgt versucht diesen andernorts, nämlich auf einer tiefergelegten Flusssohle, auszugleichen (vgl. Suske et al., 2016).

2.5. Zu den Auswirkungen auf Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie

2.5.1. LRT 3220 Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation

Abb. 2: Blick vom rechten Ufer (Schlierwand) auf die Schotterinsel am geplanten Ende der Unterwasser-Eintiefungsstrecke, aufgenommen bei einem Wasserstand deutlich über MW (am 03.04.2019 zwischen 36,7 und 45,4 m3/s), daher wirkt die Insel an diesem Tag klein. Gut erkennbar die lagemäßig unterschiedlichen Korngrößensortimente des Flusssediments und die besonders reich differenzierten Strömungsverhältnisse (Kolk am linken Ufer, Rinner, strömungberuhigte Buchten), beides Merkmale besonders naturnaher Flussverhältnisse (Aufnahme: 03.04.2019).

Abb. 3: Aus der Vogelperspektive sind die Kiesanteile unterschiedlicher Korngröße gut zu erkennen. Es kann demnach keine Rede davon sein, dass die Insel „bereits fast komplett erodiert wäre" und nur noch aus zerfallenden Schlierbrocken bestehen würde (Aufnahme: 03.04.2019).

Die Lage dieser Insel im Längsverlauf des Flusses ist geradezu idealtypisch: Sie liegt im Bereich einer Überbreite des Flussbettes, knapp oberhalb einer Engstelle, die von einer hohen Schlierwand am rechten Ufer und einem verfestigten Prallufer am linken Ufer mit verursacht wird. Überbreiten (oder Aufweitungen) führen zu einer Verringerung der Sohlschleppspannung und somit zu einer Verringerung des Sedimenttransportvermögens. Genau an solchen Stellen entstehen Inseln, weil mitgeführtes Geschiebe hier verstärkt liegen bleibt und sich dadurch Aufzweigungen des Flusses bilden. Je nach Geschiebedargebot und hydraulischer Belastung durch Hochwässer kann so eine Insel auch wieder teilweise oder gänzlich erodiert und später wieder neu gebildet werden.

Die mP (2021, S. 28) führt in ihrer Äußerung an, dass der LRT 3220 durch Erosion einer Schotterinsel im Zuge von Hochwässern nach 2009 im Projektgebiet bereits lediglich etwas mehr als 10 % seiner ursprünglichen Größe reduziert worden sei, weshalb dieser Lebensraumtyp nach Ansicht der mP bei einer Verträglichkeitsprüfung nicht mehr berücksichtigt werden müsse.

Gerade das von der mP angesprochene Abtragen von Schotterbänken, die sich dann wieder neu bilden, ist charakteristisch für den LRT 3220 „Alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation": Der Lebensraumtyp lebt durch diese Dynamik. Das wird auch vom Fachplaner der mP so gesehen (BIOME 2012)[12]: *„Flüsse, die nicht begradigt und abgedämmt sind, fließen nicht in einem schmalen Flussbett, sondern haben verzweigte Haupt- und Nebenarme, reißen Uferteile und Schotterbänke mit sich, und bilden an anderer Stelle wieder neue Sandbänke und Schotterinseln."* Die in der Äußerung der mP vorgestellte Sichtweise, die Insel bestehe nur aus zerfallenen Schlierbrocken und kaum aus Schotter, der in der Flusstrecke weitgehend erodiert wäre, wird schon allein durch die Fotobelege widerlegt (siehe Abb. 2 und 3, oben). Und erst recht kann man nur als zynisch einordnen, wenn gerade seitens der E-Wirtschaft das Schotterdefizit der Ybbs und die daraus erwachsende Eintiefungsthematik beklagt wird. Ist dieses Phänomen doch eine unmittelbare Folge nicht nur des linearen Ausbaus durch die Flussregulierung sondern vor allem auch dem Schotterrückhalt durch Querbauwerke im Oberlauf, also auch den dortigen Wasserkraftwerken, anzulasten.

[12] BIOME (2012): Fachbeitrag Naturverträglichkeitserklärung, S. 22

Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 15) [13] hält im Gebietsmanagementplan daher auch fest, die Flüsse *„reißen Uferteile und Schotterbänke mit sich, und bilden an anderer Stelle wieder neue Sandbänke und Schotterinseln. Entscheidend für die Art des abgelagerten Materials ist die Strömungsgeschwindigkeit. So entstehen Schotterbänke in Bereichen mit höherer Fließgeschwindigkeit"*.

Dass das geplante Projektgebiet für die Erhaltung des LRT 3220 von höchster Bedeutung ist und sich dort die dynamischen Schotterbänke aufgrund der typischen Verhältnisse wieder bilden werden, bestätigt die mP in ihrer Äußerung (S. 28) selbst, in dem sie die Größe der LRT 3220-Schotterinsel mit 2.500 m² Flächengröße bestimmt hat (Stand 2007-2009): Das sind 22,7 % des LRT 3220 im gesamten FFH-Gebiet (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2017) und damit ein ganz erheblicher Teil des Gesamtbestandes dieses Schutzgutes im Gebiet. Schotterinseln mit ungestörter Flussdsynamik gehören zu den Mangelhabitaten, wie auch schon im Fachgutachten BIOME festgestellt wurde. Die seitens der mP unterstellte Unterschätzung des Flächenausmaßes dieses LRT kann deshalb nicht nachvollzogen werden.

Im gegenständlichen FFH-Gebiet ist der Lebensraumtyp 3220 als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt und es werden als Erhaltungsziele *„Sicherung des derzeitigen Flächenausmaßes"* des LRT 3220 sowie die *„Sicherung der Gewässerdynamik"* bestimmt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 17).

Dabei stellte die Landesbehörde fest: *„Durch zahlreiche Flussregulierungen innerhalb der letzten Jahrzehnte hat die Fläche der krautigen Uferfluren rapide abgenommen, so dass sie heute zu den gefährdetsten Lebensräumen Europas zählen."* (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 16).

Mit dem Bau eines Wasserkraftwerks und nachfolgender Unterwassereintiefung wird die für die Erhaltung des LRT 3220 erforderliche Dynamik unterbrochen und damit das Schutzgut, welches in Österreich bereits in den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) gebracht wurde (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.8.5 und 2.8.6), dauerhaft geschädigt. Dabei wurde die Schutzgutfläche in Österreich zwischen 2001-2012 weiter reduziert und Österreich hat selbst festgestellt, dass weit mehr LRT 3220-Flächen erforderlich sind, als überhaupt noch im gesamten Land vorhanden (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.5 und 2.4.12).

Als hochgradig negativ für den LRT 3220 wird dabei *„Modification of hydrographic functioning"* vom UMWELTBUNDESAMT (2013, Kap. 2.5) erkannt.

Bei einem ...

- österreichweit hergestellten schlechten Erhaltungszustand (U2, UMWELTBUNDESAMT 2013),
- der inzwischen erreichten höchsten Gefährdungsstufe „von vollständiger Vernichtung bedroht" (CR) [14] in der Roten Liste der österreichischen Biotoptypen (ESSL 2015) [15]

---

21 AMT der NÖ LANDESREGIERUNG (2010): Managementplan Europaschutzgebiete „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" und „Pielachtal", Beschreibung der Schutzobjekte, Version 2, 193 S.

14 Für die Biotoptypen 1.3.2.3.2 „Verzweigter Hügellandbach", 1.3.2.6.2 „Verzweigter Gebirgsfluss" und 1.3.2.7.2 „Verzweigter Hügellandfluss" gemäß der Roten Liste der österreichischen Biotoptypen (ESSL 2015).

15 ESSL, F., Umweltbundesamt (Hrsg., 2015): Rote Liste der Biotoptypen Österreichs, Umweltbundesamt, Dezember 2015, 14 pp. + GIS-Datensätze.

- und dem Wissen, dass der LRT 3220 durch Flussregulierungen und durch den Bau von Wasserkraftwerken rapide abgenommen hat, so dass er heute zu den gefährdetsten Lebensräumen zählt (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 16),

... ist eine Bewilligung von Projekten, die den LRT 3220 noch weiter schädigen können oder dessen Wiederherstellung erschweren oder unmöglich machen, von vornherein ausgeschlossen.

Jedenfalls ist die Genehmigung zwingend zu versagen, wenn wie im gegenständlichen Fall das Projekt in einem FFH-Gebiet realisiert werden soll, in dem LRT 3220 als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt ist und das Projekt die Flussdynamik, die ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung des LRT 3220 darstellt, verändert.

2.5.2. LRT 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen

Die mP (2019, S. 14) gesteht in ihrer Äußerung zu, dass es projektbedingt zu Rodungen von Auwäldern kommen wird und führt weiters aus: *„Dieser Waldverlust wird auf Basis des Forstgesetzes wieder durch Aufforstungen von Äckern ausgeglichen. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit den Erhaltungszielen aus dem Managementplan des Natura 2000-Gebietes“.*

Des Weiteren gibt mP (2021, S. 33) zum LRT 91E0 an, dass es aufgrund durchgeführter Hochwasserschutz-Maßnahmen (u.a. Räumung des linken Brückenfeldes) zu geänderten Strömungsverhältnissen kam, so dass der LRT 91E0 linksufrig *„vollständig erodiert“* wurde. Das ist dezidiert falsch, denn die unten angeführte Abbildung 4 zeigt die aktuelle Situation: Zutreffend ist, dass Teile des Uferbereiches erodiert wurden und der alte, früher dort stockende Auwald nicht mehr existiert. Aber es hat sich auf lagemäßig tieferem Niveau zwischenzeitlich eine junge Weidenau (v.a. Purpurweide, *Salix purpurea*) neu gebildet, wie man an den frisch ausgetriebenen, hellgrünen Weidensträuchern unschwer erkennen kann.

Abb. 4: Blick von der Hohen Brücke auf das erodierte linke Ufer mit dem zwischenzeitlich neu aufgekommenen Auwald des prioritären LRT Erlen-Eschen-Weidenauen (Aufnahme: 03.04.2019).

Vorab ist festzustellen, dass eine Aufforstung auf Ackerflächen keinen Auwald ersetzen kann und somit die Entfernung von LRT 91E0-Auwald im FFH-Gebiet, in dem LRT 91E0 ein ausgewiesenes Schutzgut ist, jedenfalls eine erhebliche Verschlechterung darstellt.

In Bezug auf die normierte Erhaltungsverpflichtung des LRT 91E0 im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" ist eine Beurteilung *„auf Basis des Forstgesetzes"*, wie dies die Projektwerberin anführt, völlig irrelevant. Eine Aufforstung auf Ackerflächen hat im Vergleich zu einem bestehenden alten Auwald einen ökologisch minimalen Wert und trägt faktisch nichts zur Erhaltung der Biodiversität bei. So erläutert beispielsweise das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 56), dass LRT 91E0-Auwälder forstwirtschaftlich wenig interessant sind, es sich daher oft um *„sehr naturnahe Wälder"* handelt und dabei unter anderem *„zahlreiche Höhlen brütende Vogelarten den naturschutzfachlichen Wert dieses Auwaldtyps unterstreichen"*.

Die Behauptung der mP, dass die Aufforstung von Ackerflächen als Ausgleich zur Rodung von LRT 91E0-Auwäldern im Einklang mit dem Gebietsmanagementplan stünde, ist ebenfalls unzutreffend. Vielmehr ist im Gebietsmanagementplan im Einklang mit den Normenvorgaben in der FFH-Richtlinie die *„Sicherung des derzeitig bestehenden Flächenausmaßes aller in diesem Lebensraumtyp zusammengefassten Weichholzauwälder"* festgeschrieben (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 59). Somit muss die LRT 91E0-Auwaldfläche im FFH-Gebiet, mindestens in dem Ausmaß erhalten bleiben, wie sie zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung (Januar 1998) noch vorhanden war.

Bei LRT 91E0 handelt es sich gemäß FFH-Richtlinie um einen prioritären Lebensraumtyp. Artikel 1 lit. d FFH-Richtlinie definiert, dass prioritäre Lebensraumtypen vom Verschwinden bedrohte natürliche Lebensraumtypen sind, für deren Erhaltung der Gemeinschaft besondere Verantwortung zukommt. Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie normiert, dass bei Gebieten, die einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließen, *„nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden."*.

Da es weder ein öffentliches Interesse am geplanten Projekt „Kraftwerk Ferschnitz" gibt (siehe Kap. 5), noch das Vorhaben im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit steht, noch davon maßgebliche günstige Auswirkungen für die Umwelt ausgehen – ganz im Gegenteil – gibt es von vornherein keine Möglichkeit einer rechtmäßigen Bewilligung des Vorhabens.

Abb. 5: Das Aueninventar an der Ybbs (, LAZOWSKI et al. 2011) sowie die Gebietsgrenzen des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" (- - - - -) im Bereich des Vorhabens „Kraftwerk Ferschnitz".

Das gesamte geplante Projektgebiet „Kraftwerk Ferschnitz" befindet sich innerhalb des von LAZOWSKI et al. (2011)[16] abgegrenzten Aueninventars Österreichs (siehe Abb. 5). Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die durch FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete gemäß Art. 1 lit. e FFH-Richtlinie nicht abnehmen dürfen.

Der Managementplan des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 57 f.) hält zu LRT 91E0 im gegenständlichen FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" fest: *„In Niederösterreich gibt es Erlen-Eschen-Weidenauen v.a. an den Alpenvorlandflüssen* [...]. *Zum Großteil handelt es sich um Restbestände ehemals ausgedehnterer Auwälder, die heute aufgrund flussbaulicher Maßnahmen massiv beeinträchtigt sind.* [...] *Aufgrund der hohen Repräsentativität, des hohen Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des guten Erhaltungszustandes hat das Gebiet hohe Bedeutung zur Erhaltung der Erlen-Eschen-Weidenauen. Das NATURA 2000 Gebiet umfasst ausschließlich Flusslebensräume, die zum Teil noch naturnahen Erlen-Eschen-Weidenauen sind daher ein wesentlicher Grund für die Ausweisung des Gebietes als NATURA 2000 Gebiet.".* Die LRT 91E0-Auenwaldflächen *„stellen im Gebiet hochrangige Erhaltungsziele dar".*

Weiter hält das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 56) im Gebietsmanagementplan zu LRT 91E0 fest: *„Besonders gut ausgebildet ist dieser Lebensraumtyp dort, wo Flüsse und Bäche naturnah sind und die Wasserstände nicht durch Kraftwerke reguliert werden".*

Der Erhaltungsgrad des LRT 91E0 im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" wird vom AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017) mit „B" bewertet, wobei GEWOLF et al. (2012, S. 378) zu LRT 91E0 in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs anmerken, dass die Einstufungen eine zu positive Bewertung der qualitativen Situation der Auwälder wider-

16 LAZOWSKI, W., SCHWARZ, U., ESSL, F., GÖTZL, M., PETERSEIL, J. & EGGER, G. (2011): Aueninventar Österreich, im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft & Umweltbundesamt, April 2011, 57 pp. + GIS-Datensätze.

spiegeln. GEWOLF et al. (2012, S. 378) erläutern: *„Die beiden Parameter Hydrologie (worin hydrologische und morphologische Faktoren subsummiert sind!) und Nutzung sind „Schlüsselparameter", da sie ursächlich das Auenökosystem steuern bzw. beeinflussen und die weiteren Parameter wie Struktur, Artenzusammensetzung, Totholz und Störungszeiger mittel- bis langfristig maßgeblich bestimmen.".*

Sowohl die Feststellung des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 57 f.), dass die Auwälder in Österreich *„heute aufgrund flussbaulicher Maßnahmen massiv beeinträchtigt sind"*, als auch der Vergleich der Bewertung der Erhaltungszustände mit denen der anderen EU-Staaten, die bis auf Bulgarien und Rumänien durchgängig den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) für LRT 91E0 angeben, stützen die Ansicht von GEWOLF et al. (2012), dass eine zu positive Einstufung der Situation der Auwälder in Österreich vorliegt. Sämtliche LRT 91E0-relevanten Auwald-Biotoptypen Österreichs sind in der Roten Liste (ESSL 2015) als zumindest gefährdet (VU), Weidenauwälder (9.2.2.1) sind bereits als „stark gefährdet" (EN) eingestuft.

Der Erhaltungszustand des LRT 91E0 in Österreich ist ungünstig (U1) und Österreich hat selbst festgestellt, dass eine größere Fläche dieses Lebensraumtyps erforderlich ist (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.12 und 2.8.5). Auch hat Österreich *„Human induced changes in hydraulic conditions"* als hochgradige Gefahr für den LRT 91E0 eingestuft (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.5 und 2.6).

Wenn ...

- ein wesentlicher Ausweisungsgrund für das FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" das Vorkommen des prioritär zu schützenden LRT 91E0 war,
- es bekannt ist, dass der LRT 91E0 dort gut ausgebildet ist, wo die Wasserstände nicht durch Kraftwerke beeinflusst sind,
- es ebenfalls bekannt ist, dass aufgrund flussbaulicher Maßnahmen der LRT 91E0 bereits massiv beeinträchtigt wurde und *„Human induced changes in hydraulic conditions"* eine hochgradige Gefahr für den LRT 91E0 darstellen
- LRT 91E0 bereits in einen ungünstigen Erhaltungszustand gebracht sowie in der Roten Liste der Biotoptypen eine starke Gefährdung festgestellt wurde
- und Österreich selbst festgestellt hat, dass mehr LRT 91E0-Auwaldflächen erforderlich sind,

... dann kann eine Bewilligung des geplanten Wasserkraftwerks Ferschnitz, bei dem LRT 91E0-Auwaldflächen gerodet und projektbedingt die *„hydraulic conditions"* sich negativ verändern werden, rechtmäßig <u>nicht</u> erfolgen und ist daher unzulässig.

2.5.3. LRT 91F0 Eichen-Ulmen-Eschenauen

Die mP argumentiert (S. 34) mit dem Umstand, der *„überwiegende Teil der Grundinanspruchnahme erfolgt für die Aufweitung des Flusslaufes und ist somit im Sinne des GEK und des Managementplanes"*. Gemeint ist hier wohl das Gewässerentwicklungskonzept (GEK), die eine Fachplanung für die Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele zum Beispiel zur Umsetzung der Verpflichtung Wasser-Rahmenrichtlinie darstellt. Mit Managementplan ist vermutlich die Fachgrundlage für das Europaschutzgebiet gemeint, welches durchaus – wie

offensichtlich auch in diesem Fall - in Widerspruch zu wasserwirtschaftlichen Zielen geraten kann.

Der oben dargelegten Begründung der mP kann schon allein deshalb nicht gefolgt werden, weil das zur Folge hätte, dass terrestrische Lebensraumtypen (Eichen-Ulmen-Eschen-Auen), die ihrerseits schon seit drei Art. 17 Berichtsperioden im schlechtest möglichen Erhaltungszustand verharren, zugunsten einer (nicht mit der nötigen Prognosesicherheit ausgestatteten) Entwicklung aquatischer Lebensräume noch weiter verringert werden sollen. Die von der mP dafür vorgeschlagene und von Gutachter und Forst- und Naturschutzbehörden bewilligte Ersatzaufforstung als Ausgleichsmaßnahme (die in einem solchen Verfahren laut EU-Leitlinien aber nicht statthaft ist) kann dafür keine adäquate Lösung bieten. Wie schon TRAUTNER (2013) deutlich gemacht hat, kann die Rodung von alten Hartholzauwäldern auch nicht in Jahrzehnten von Neuaufforstungen (erst recht auf früheren Ackerflächen) in ihrer ökologischen Funktion ausgeglichen werden. Alte strukturreiche Wälder mit Habitatbäumen (z.B. für spezialisierte Waldvögel oder Fledermäuse) können auch nicht in 100 Jahren gleichwertig ersetzt werden. Die Abb.6 (unten) zeigt einen solchen, zur Rodung vorgesehenen strukturreichen Uferabschnitt mit altem, ökologisch höchstwertigen Hartholz-Auwald.

Abb. 6: Rodungsabschnitt am rechten Ybbs-Ufer mit altem strukturreichen, breitkronigen Eichen-Ulmen-Eschen-Auwald in außergewöhnlich gutem Erhaltungszustand (soweit nicht schon geschlägert). Im Vordergrund ein ebenfalls von den geplanten Aufweitungsmaßnahmen bedrohter Abschnitt der Glatthaferwiese (Aufnahme: 03.04.2019).

Im Fachbeitrag „Prüfung nach § 7 NÖ NschG 2000, Hauptgutachten" der Fa. BIOME (2012)[17] findet sich auf S. 120 folgender bemerkenswerte Satz: *„Mit der Rodung des Eichen-Ulmen-Eschen-Auwaldes wird die bestehende Vegetation eines hochwertigen Biotoptyps zerstört. Angesichts der nur sehr kleinen Fläche mit guter Ausprägung ist dieser Eingriff als gering zu bewerten."* Und an weiterer Stelle in ähnlicher Wortwahl (S. 122): *„Zusätzlich wird ein*

[17] BIOME (2012): Fachbeitrag „Prüfung nach § 7 NÖ NSchG 2000, Hauptgutachten", S. 120

schmaler Streifen eines Eichen-Ulmen-Eschen-Auwaldes gerodet. Es handelt sich dabei um einen stark gefährdeten Biotoptyp und FFH-Lebensraumtyp (Code 91F0). Die Bedeutung des Natura 2000 Gebietes für die Erhaltung dieses Lebensraumes ist als hoch eingestuft. Er stellt den flächenmäßig bedeutendsten Lebensraumtyp des Natura 2000 Gebietes mit höchstrangigen Erhaltungszielen dar. Aufgrund der geringen Fläche des gerodeten Bestandes und der nur vorübergehenden Dauer der Maßnahme wird die Auswirkung trotz der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit als gering eingestuft."

Demnach wird von Gutachter und Behörde anerkannt, dass es sich um ein höchstrangiges Schutzgut in schlechtem Erhaltungszustand handelt. Die (angeblich) *„nur vorübergehende Dauer"* ist in diesem Fall ein äußerst unzutreffendes Argument, weil alte, strukturreiche Wälder wegen der langen Habitatkontinuität und Nischenvielfalt nach Zerstörung nicht ausgeglichen werden können. Auch der Umstand einer (subjektiv) bloß geringen Flächeninanspruchnahme kann lt. SUSKE (2005) nicht zur Unerheblichkeit des Eingriffes führen, wenn der Erhaltungszustand schlecht und der Erhaltungsgrad für das Gebiet nur den Wert „C" erreicht.
Die Angaben aus Kap. 2.5.2. zu LRT 91E0 treffen überwiegend auch auf LRT 91F0 zu.
Der Erhaltungszustand des LRT 91F0-Auwald wurde jedoch in Österreich bereits in die schlechtest mögliche Kategorie „U2" gebracht (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.8.6) und der LRT 91F0-relevante österreichische Biotoptyp „Schwarzpappelauwald" (9.2.2.5) musste inzwischen in der Gefährdungskategorie „von vollständiger Vernichtung bedroht" (CR) gelistet werden (ESSL 2015).

Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 61) hält im Gebietsmanagementplan zu LRT 91F0 fest: *„Aufgrund der durch Kraftwerksbauten bedingten Änderungen in der Überflutungsdynamik und oft sogar fehlenden Überschwemmungen stellen Hartholzauen einen stark gefährdeten Lebensraum dar"*. Die Republik Österreich hat selbst festgestellt, dass eine weit größere LRT 91F0-Fläche erforderlich ist, als diese in ganz Österreich überhaupt nicht besteht, wobei die Zukunftsaussichten für diesen Lebensraumtyp mit „schlecht" (U2) bewertet werden mussten (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.12 und 2.8.2). Auch für den LRT 91F0-Auwald hat Österreich *„Human induced changes in hydraulic conditions"* als hochgradig gefährdend eingestuft (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.5 und 2.6).

Das FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" hat eine große Bedeutung zur Erhaltung des LRT 91F0: *„Aufgrund der hohen Repräsentativität, des signifikanten Anteils an der gesamten Lebensraumtypenfläche innerhalb Österreichs und des guten Erhaltungszustandes hat das Gebiet große Bedeutung zur Erhaltung der Eichen-, Ulmen-, Eschenauen.* [...] *Die flächenmäßig bedeutendsten Bestände findet man an der Ybbs und Donau im Gebiet"*, wobei dieser Lebensraumtyp im Gebiet schwerpunktmäßig am Unterlauf der Ybbs, wo das Projekt „Wasserkraftwerk Ferschnitz" umgesetzt werden soll, zu finden ist (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 62).

Für LRT 91F0 besteht im FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" ein höchstrangiges Erhaltungsziel, wobei die Ziele *„Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes"* und *„Sicherung und Entwicklung einer autypischen Überflutungsdynamik"* im Gebietsmanagementplan festgeschrieben sind (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 63).

Wenn ...

- die LRT 91F0-Auwälder in Österreich bereits in einen schlechten Erhaltungszustand (U2) gebracht wurden und Österreich selbst bestätigt hat, dass weit größere LRT 91F0-Flächen erforderlich sind
- sich flächenmäßig bedeutende LRT 91F0-Bestände am Unterlauf der Ybbs befinden
- und diese LRT 91F0-Bestände nach Festlegung des AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010) höchstrangig zu erhalten sind, wobei die Ziele *„Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes"* und *„Sicherung und Entwicklung einer autypischen Überflutungsdynamik"* im Gebietsmanagementplan festgeschrieben wurden
- und ebenfalls bekannt ist, dass aufgrund der durch Kraftwerksbauten bedingten Änderungen in der Überflutungsdynamik und oft sogar fehlenden Überschwemmungen Hartholzauen einen stark gefährdeten Lebensraum darstellen (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2010, S. 61),

... dann kann eine Bewilligung des geplanten Wasserkraftwerks Ferschnitz, bei dem LRT 91F0 Auwaldflächen gerodet und projektbedingt sich die *„hydraulic conditions"* sich negativ verändern werden, rechtmäßig nicht erfolgen und ist daher unzulässig.

2.5.4. LRT 6510 Glatthaferwiesen

In der Äußerung der mP wird behauptet, dass die von den Projektmaßnahmen betroffene Wiese *"im Zuge einer üblichen Änderung der Bewirtschaftung umgeackert"* wurde (S. 31), was schon an sich eine gewagte Formulierung darstellt, da auf sensiblem Grünland in Natura 2000-Gebieten ein Umbruchsverbot besteht (https://noe.lko.at/grünlandumbruch-bis-ende-2020+2500+2533960). Zur Illustration wurden zwei Luftbilder abgebildet, wo bei einem deutliche Bewirtschaftungsspuren zu sehen sind und diese anscheinend als Umbruch interpretiert wurden. Diese Spuren sind allerdings eindeutig einer zum Zeitpunkt der Aufnahme aktuell durchgeführten Mahd zuzuordnen! In den öffentlich zugängigen INVEKOS-Daten von 2020 wird die Wiese als 3- oder mehrmähdig geführt. Die Wiese besteht also definitiv noch - siehe auch nachfolgendes Bild vom 04.07.21.

Abb. 7: LRT 6510 Glatthaferwiese rechtsufrig der Ybbs, die im Gegensatz zur Äußerung der mitbeteiligten Partei nach wie vor existiert (Aufnahme: 04.07.21).

Es handelt sich um eine Trockene Glatthaferwiese, die am Böschungsfuss auch feuchtere Anteile enthält, mit dem häufig auftretenden Knolligen Hahnenfuß *(Ranunculus bulbosus)* als Zeigerart - also eine typische Wiese des Talgrundes bei nicht zu intensiver Nutzung.

Im Naturschutzbescheid (S. 27) wird zu den Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut "6510 Glatthaferwiesen" folgendes angemerkt: "*Die Auswirkungen des Vorhabens stellen eine geringfügige qualitativ nachteilige Veränderung dar, ohne das Schutzgut jedoch in seinem Bestand quantitativ zu gefährden. Es sind daher keine erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des Lebensraumtyps zu erwarten.*" Wie Gutachter und Behörde zu diesem Schluss kommen, wird nicht mitgeteilt, sodass diese Einschätzung nicht nachvollziehbar ist. Vor allem fehlt jede Darstellung der aktuellen Situation dieses LRT im Gesamtzusammenhang des Europaschutzgebietes, wie das nachfolgend vom Bf versucht wurde, um die Gefährdungslage und die möglichen Auswirkungen dieses Vorhabens auf den LRT 6510 faktenbasiert abschätzen zu können. Siehe dazu auch die Anmerkungen am Ende dieses Kapitels.

Seitens der mitbeteiligten Partei wird behauptet, dass die ca. 43 ha Bestand an LRT 6510 wesentlich unterschätzt sind. Eine kurze Daten-Recherche und gute eigene Gebietskenntnis führen hingegen zu folgendem Ergebnis: Im Europaschutzgebiet im Einzugsgebiet der Ybbs gibt es nur ganz wenige meist kleinflächige Ausweisungen des LRT 6510 (die wenigen dunklen Markierungen in der Abbildung unten), ausgenommen einige Objekte im Bereich der Ybbs-Mündung. Wenn man die Örtlichkeiten im Luftbild betrachtet, zeigt sich, dass einige Flächen und vor allem die großflächigen, ehemaligen Wiesenknopf-Wiesen bei der Mündung nicht mehr vorhanden sind (siehe nachfolgende Abb. 8 - 14).

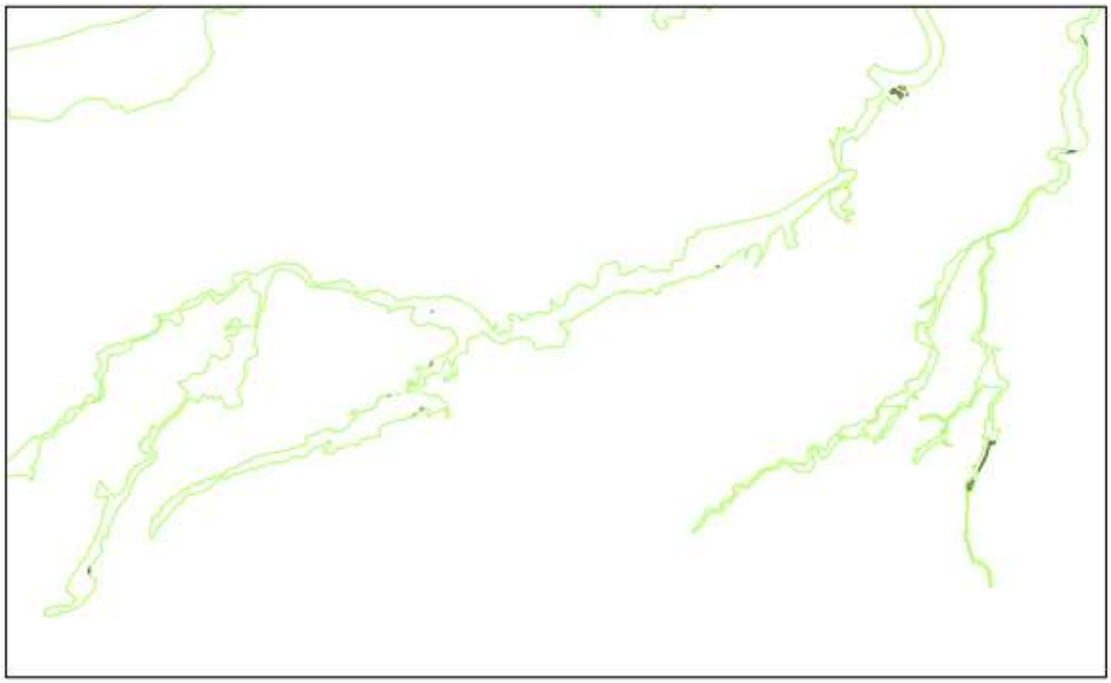

Abb. 8: Ausschnitt aus dem Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (hellgrüne Linie) mit Kennzeichnung der Flächen mit LRT 6510 Glatthaferwiesen (kleine, dunkelgrüne Markierungen)

W Euratsfeld:

Abb. 9 und 10: Glatthaferwiesen-Ausweisungen im Bereich Euratsfeld, die nie existiert haben (Abb. 9) oder bereits durch Aufforstung zerstört wurden (Abb. 10).

Ybbs-Mündung:

Abb. 11: Glatthaferwiesen-Ausweisungen im Bereich Ybbs-Mündung, die nahezu vollständig in Ackerflächen umgewandelt wurden.

Ansonsten gibt es noch die - auch in der Beschreibung des LRT im Bescheid erwähnten Dammflächen an der Donau und die Wiesen an der unteren Pielach als flächenmäßig bedeutsamste Standorte im Europaschutzgebiet.

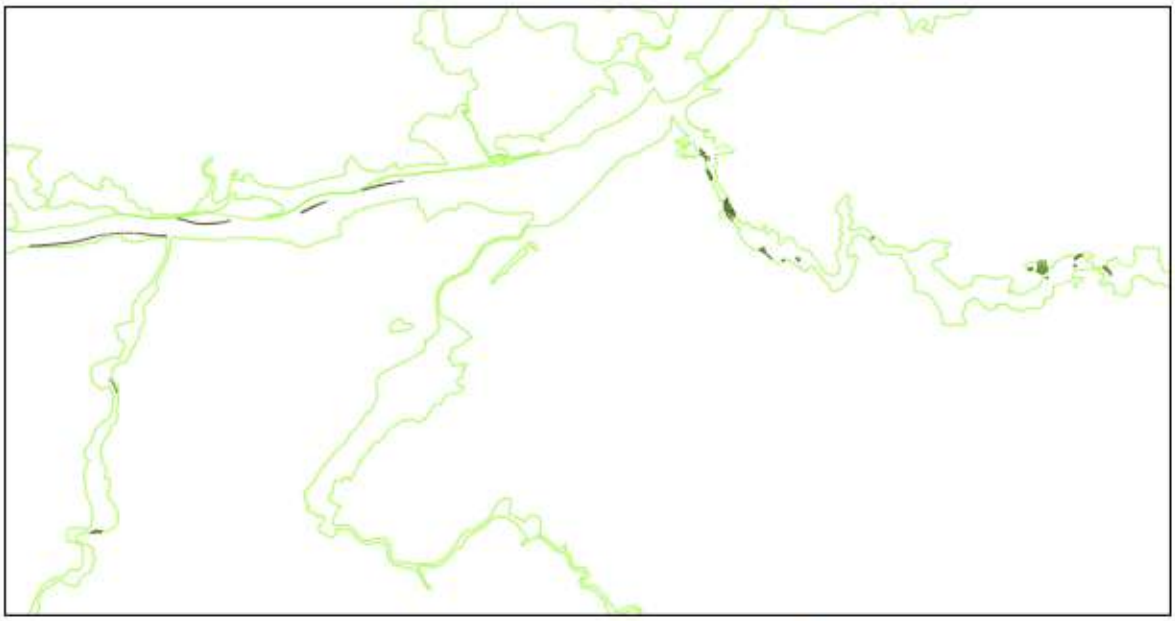

Abb. 12: Ausschnitt aus dem Europaschutzgebiet NÖ Alpenvorlandflüsse (hellgrüne Linie) im Osten des Schutzgebiets mit Kennzeichnung der Flächen mit LRT 6510 Glatthaferwiesen (kleine, dunkelgrüne Markierungen).

Hier ist aber ebenfalls anzumerken, dass es einige dieser Wiesen gar nicht mehr gibt (bzw. nie gegeben hat!). Einerseits muss man davon ausgehen, dass die beweideten Flächen im NSG Pielach-Ofenloch-Neubacher Au zum Großteil nicht (mehr) den Glatthaferwiesen zuzuordnen sind. Andererseits wurden bei der Ersterhebung sogenannte Komplexpolygone aufgenommen mit überwiegenden Anteilen an Ackerflächen - diese aber zu 100 % den Glatthaferwiesen zugeordnet. Bzw. gibt es auch diverse Einzel-Flächen, die aktuell Acker oder Grünbrachen sind (z. B. bei Doppel).

Neubacher Au:

Abb. 13: Glatthaferwiesen-Ausweisungen an der Pielach in der Neubacher Au.

Doppel:

Abb. 14: Glatthaferwiesen-Ausweisungen an der Pielach bei Doppel.

Nachdem die 43 ha Gesamtfläche des LRT 6510 (aktuell im Standarddatenbogen auf 55 ha erhöht, obwohl auch diese Zahlen mangels fehlender Gesamterhebung anzuzweifeln sind) auf solchen prekären Datengrundlagen beruhen, ist die von der Projektwerberin vorgenommene Bewertung (mit der Vermutung einer Unterschätzung) und auch die aktuelle Einstufung im Standarddatenbogen mit B als falsch zu sehen. Wobei zum Vorkommen von Glatthaferwiesen im Gebiet noch zu erwähnen ist, dass es anderenorts noch Standorte im Schutzgebiet gibt, die allerdings bislang amtlicherseits nicht kartiert wurden. Neben der betreffenden Fläche in diesem Projekt, kann als Beispiel die Glatthaferwiese bei der Stiefelmühle in Amstetten dienen. Ob diese im Datenbestand des Europaschutzgebietes bislang „unbekannten" Flächen die Fehlannahme bezüglich Gesamtfläche aber ausgleichen können, ist zu bezweifeln - von einer Unterschätzung des Bestandes ganz zu schweigen. Zudem besagen die gewonnenen Erfahrungen aus dem Gebiet des Alpenvorlands und des westlichen NÖ, dass in den Flussvorländern im Vergleich etwa zum Waldviertel oder dem Wienerwald deutlich intensiver gewirtschaftet wird und hauptsächlich 3- bis mehrmähdige Wiesen vorhanden sind, deren ökologischer Wert jedenfalls geringer ist als jener in Mittelgebirgslagen! Doch auch dieser Aspekt verringert den Handlungsspielraum bezüglich tolerierbarer Eingriffe in den LRT 6510.

Diese kurze Aufbereitung des Sachverhalts zum LRT 6510 macht deutlich, dass die bei der NÖ Landesverwaltung verfügbare und der Behördenentscheidung zugrunde gelegte Datengrundlage völlig unzureichend ist, um eine Unerheblichkeit von Vorhaben zu postulieren, selbst wenn auf den ersten Blick flächenmäßig gering erscheinende Eingriffe vorliegen sollten. Zusätzlich hätten in der Vergangenheit aufgrund der rechtmäßig zu prüfenden kumulativen Wirkungen alle hier aufgezeigten früheren Flächenverluste dieses Lebensraumtyps, aber natürlich auch bei den Auwäldern, in den naturschutzbehördlichen Verfahren ausgeglichen werden müssen (im Falle von rechtskräftigen Bewilligungen) oder wären zumindest nachvollziehbar zu dokumentieren gewesen (im Falle dass die Vorprüfungen zu einem unerheblichen Ergebnis gekommen wären). Und im Falle illegaler Nutzungsänderun-

gen, hätte die Behörde erst recht tätig werden müssen, um diese ständig fortschreitenden Verluste an LRT-Fläche zu verhindern. Diese Versäumnisse können natürlich nicht der mP angelastet werden. Daher macht dieser Fall deutlich, auf welcher unzureichenden Datenbasis mehr als zwanzig Jahre nach Einrichtung des Europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 in Niederösterreich naturschutzbehördliche Entscheidungen getroffen werden. Angesichts dieses Umstandes muss einmal mehr auf das Vorsorgeprinzip verwiesen werden, demzufolge eine mangelhafte Datenlage nicht zum Vorteil eines Projektes ausgelegt werden darf.

Über die oben dargestellten Fehleinschätzungen zu Bestand und Erhaltungsgrad im gegenständlichen FFH-Gebiet hinaus, ist es entscheidungswesentlich, dass LRT 6510 in der kontinentalen biogeografischen Region Österreichs bereits in den schlechtest möglichen Erhaltungszustand (U2) gebracht wurde, die Schutzgutfläche weiter abnimmt, Österreich selbst *„grassland removal for arable land"* als höchste Gefahr für LRT 6510 angibt und festgestellt hat, dass eine größere LRT 6510-Fläche erforderlich ist, als diese in Österreich – innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten – überhaupt noch besteht (Umweltbundesamt 2013a, Kap. 2.4.5, 2.4.9, 2.5, 2.6, 2.8.4 und 2.8.5).

LRT 6510-Wiesen sind über ihren eigenen Erhaltungswert als Schutzgut von gemeinschaftlicher Bedeutung hinaus, Lebensraum zahlreicher Insekten- und Vogelarten sowie typisches Nahrungshabitat für die streng zu schützenden Fledermausarten *Myotis blythii, Myotis myotis* und *Rhinolophus ferrumequinum* (Ellmauer 2005, S. 274 f.), wobei *Myotis blythii* und *Rhinolophus ferrumequinum* ihrerseits in Österreich bereits in den schlechtesten Erhaltungszustand (U2) gebracht wurden (Umweltbundesamt 2013b, jeweils Kap. 2.9.5).

Gemäß den Angaben Österreichs zu LRT 6510 (UMWELTBUNDESAMT 2013, Kap. 2.4.5, 2.4.9, 2.5, 2.6, 2.8.4 und 2.8.5) [18] ...

- wurde das Schutzgut in Österreich bereits in den schlechtest möglichen Erhaltungszustand (U2) gebracht,
- nimmt die Schutzgutfläche weiterhin ab,
- bezeichnet Österreich selbst *„grassland removal for arable land"* als höchste Gefahr für LRT 6510,
- stellt Österreich selbst fest, dass eine größere LRT 6510-Fläche erforderlich ist, als im Land überhaupt noch besteht.

Die mitbeteiligte Partei hat trotz der LANIUS Stellungnahme vom 09.04.2019 ihre unzutreffenden Behauptungen hinsichtlich nicht mehr existierender Lebensraumtypen offensichtlich ungeprüft in ihre neue Äußerung übernommen. Und die unzureichende Datenlage in Verbindung mit nicht ausreichender Ermittlungstätigkeit führte zu einem Naturschutzbescheid, der bezüglich des LRT 6510 (wie auch bei anderen Schutzgütern) nicht der Sach- und Rechtslage entspricht.

---

18 UMWELTBUNDESAMT (2013): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 17 FFH-Richtlinie, Report on the main results of the surveillance under article 11 for annex I habitat types (Annex D), 15. Oktober 2013, 441 S.

2.6. Auswirkungen auf geschützte Arten

2.6.1. Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus*)

Die Flussmuschel (*Unio crassus*) ist ein hochrangiges Schutzgut im ESG NÖ Alpenvorlandflüsse, dessen bekannte Vorkommen weitgehend an Mühlbäche gebunden sind. Das dürfte mit dem geringen Hochwassereinfluss in Mühlbächen und dementsprechend stabilen Sohlverhältnissen zu tun haben, die diese wenig mobilen Tiere als Habitat bevorzugen. Durch Nutzungsänderung oder -aufgabe vieler Mühlbäche und Werkskanäle in den letzten Jahrzehnten sind zahlreiche Bäche mit Muschelvorkommen verloren gegangen (z.B. an Mank und Melk je drei Mühlbäche, an Pielach- und Ybbs-Unterlauf je einer), sodass diese Art im ESG trotz aufrechtem Schutzstatus vor dem Aussterben steht (siehe dazu auch: TRAUTNER 2009[19] und Art. 17-Bericht). Trotz langjähriger und intensiver Bemühungen ist es der FG LANIUS beispielsweise an der Mank im Zuge eines wasserrechtlichen Erlöschensverfahrens nicht gelungen, die Notwendigkeit des Schutzes der lokalen Flussmuschelpopulation im Behördenverfahren wirksam einzubringen. Inzwischen sind alle drei an der Mank ehemals existierenden Mühlbäche (Ettlinger Wehr, Lindner Wehr, Prankl Wehr) durch behördliche Veranlassungen im Zuge vorgeschriebener letztmalige Vorkehrungen laut Wasserrechtsgesetz verloren gegangen, die Bäche verfüllt worden und das ehemals reiche Muschelvorkommen – wider besseres Wissen und entgegen den EU-Naturschutzbestimmungen - zerstört worden.

In den letzten Jahren entdeckte, zahlenmäßig bedeutsame Flussmuschel-Vorkommen liegen in Bächen im Umkreis der Stadt Amstetten (Url, Amstettner Mühlbach). Daher kann, wegen der ähnlichen Biotopverhältnisse davon ausgegangen werden, dass im Oberen Ybbser Mühlbach Flussmuschelvorkommen bei entsprechend sorgfältiger Nachsuche gefunden werden könnten. Dass *„die im Projektgebiet stark anthropogen beeinträchtigte Ybbs keine signifikante Bedeutung für das Schutzgut hat"* (Bescheid vom 27.11.2012) mag zutreffend sein, entbindet den Konsenswerber und die prüfende Behörde wegen des zusammenhängenden Lebensraumes aber nicht von der Verpflichtung in den in Frage kommenden Seitengewässern des Projektgebiets ein allfälliges Muschelvorkommen zu untersuchen. Bei einem Schutzgut, das in diesem Europaschutzgebiet zu den höchstrangigen zählt und dessen Erhaltungszustand im aktuellen Art. 17 Bericht in der Kategorie U2- (ungünstig bis schlecht, mit negativer Tendenz) ausgewiesen ist, sollte man erwarten dürfen, dass Behörde und Konsenswerber ein Höchstmaß an Vorsorge treffen, um weitere Verschlechterungen zu vermeiden. Im Gegenteil, es wären seitens der Naturschutzbehörden Erhaltungsmaßnahmen zwingend einzuleiten, um die prekäre Bestandssituation für die Gemeinde Flussmuschel endlich zielgerichtet zu verbessern.

Unabhängig von aktuellen Fundnachweisen an der Url und am Amstettner Mühlbach wäre die Abklärung eines möglichen Flussmuschel-Vorkommens allein deshalb im gegenständlichen Naturschutzverfahren (zumindest im Rahmen der fachlichen Prüfung des Verlängerungsbescheides 2017) zu prüfen gewesen, weil sich durch das Kraftwerksvorhaben mit einer geplanten Stauspiegel-Erhöhung von 30-50 cm die bisher fischpassierbare Anbindung des Mühlbaches im Freispiegel deutlich verschlechtern wird. Ein ungehindertes Ein- und Auswandern von Fischen, die den Muscheln als Wirt dienen, ist jedoch von existenzieller Bedeutung für das Überleben einer möglichen, aber nicht geprüften Muschelpopulation in diesem Bereich.

---

[19] TRAUTNER, J. (2009): Artenschutz und Umwelthaftung bei Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern. NuL 3/9: 78-82.

Der Mühlbach wird derzeit bei Niederwasser im Freispiegel dotiert, so dass eine ungehinderte Durchgängigkeit zwischen Mühlbach und Ybbs möglich ist. Durch den zusätzlichen Aufstau um 30 bis 50 cm muss zukünftig auch bei Niederwasser das Schütz beim Einlauf des Mühlbachs stark drosseln, dadurch entsteht hier eine Spiegeldifferenz, die dauerhaft die Wanderung von Fischen aus dem Mühlbach in die Ybbs (und umgekehrt) unterbindet. Das wäre für ein allfälliges, aber ungeprüftes Vorkommen der Flussmuschel *Unio crassus* im oberen Ybbser Mühlbach, der bei der Hohen Brücke ausgeleitet wird, von erheblicher negativer Bedeutung. Ein bedeutendes Nebengewässer der Ybbs würde damit hinsichtlich der flussauf gerichteten Fischwanderung dauerhaft von der Ybbs abgetrennt. Dies stellt eine erhebliche Verschlechterung im Sinne der WRRL und FFH-Richtlinie dar.

Die Bedeutung des Oberen Ybbser Mühlbaches für ein allfälliges Muschelvorkommen ist für allem deshalb so hoch einzuschätzen, weil dieses Gewässer für einen Mühlbach eine ungewöhnlich große Länge von 15,8 km aufweist, praktisch alle linksseitig aus dem Hinterland zur Ybbs entwässernde Seitenbäche aufnimmt und daher das Risiko einer fallweisen Bachabkehr (im Regelfall ist das die größte Bedrohung für Muscheln in Mühlbächen und Werkskanälen) nicht existiert. Selbst wenn aktuell keine Muscheln in diesem System leben sollten (was aus fachlicher Sicht überraschend wäre), müsste dieses Gewässer im Falle einer notwendigen Wiederansiedlung der Flussmuschel (zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes) niederösterreichweit an vorderster Stelle stehen und wäre dieser Sachverhalt allein aus diesem Grund prüfrelevant gewesen. Abschließend darf zu diesem Kapitel angemerkt werden, dass in der Begründeten Stellungnahme der Kommission (28.04.2016) sehr deutlich darauf hingewiesen wurde, dass die Auswirkungen des Projektes nicht allein auf den aktuellen Zustand der Schutzgüter sondern bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vielmehr auf die geforderte Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter geachtet werden muss.

Da Muscheln als Wirte für die FFH-Art Bitterling (*Rhodeus amarus,* EU-Code: 1134) dienen, wäre im Falle bestehender oder durch Wiederansiedlung neu zu schaffender Flussmuschel-Vorkommen auch die Voraussetzung für den Erhalt oder die Etablierung der Population einer gefährdeten FFH-Fischart möglich.

2.6.2. Biber (*Castor fiber*) und Fischotter (*Lutra lutra*)

In der Äußerung der mP (2021) findet sich zum Biber folgender Absatz:
„Hinsichtlich etwaiger Auswirkungen auf Biber ist festzuhalten, dass diese naturgmäß mit dem Aufstau von Fließstrecken keine Probleme haben, solange eine gewisse Durchgängigkeit des Gewässers gewährleistet ist. Diese Durchgängigkeit ist durch den geplanten Fischaufstieg gegeben. Direkte Verluste von Individuen, Brut- und Aufzuchtsstätten sind aufgrund des Planungsstandortes auszuschließen, da davon auszugehen ist, dass sich in diesem Bereich kein Biberbau befindet. Ein solcher befindet sich oberhalb der Hohen Brücke, in einem von Baumaßnahmen unbeeinflussten Bereich."

Abb. 15: Biberbau am linken Ufer der Ybbs, ca. 70 m oberhalb der Hohen Brücke (Foto: 03.04.2019).

Im Fachbeitrag „Artenschutzrechtliche Prüfung" der mitbeteiligten Partei (S. 18) und wortgleich im Naturschutzbescheid v. 27.11.2012 (S. 52) finden sich folgende Einträge:

„Der Biber besiedelt die Leutzmannsdorfer und Balldorfer Au und kommt insbesondere an den Nebengewässern der Ybbs vor. Das Baufeld befindet sich ausschließlich flussabwärts der Hohen Brücke und beansprucht mit 7,3086 ha terrestrischer Lebensräume nur einen relativ kleinen Anteil der Balldorfer Au direkt entlang der Ybbs. Die Leutzmannsdorfer Au wird nicht berührt. Durch den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes Ferschnitz kommt es zu einer leichten Aufhöhung der niedrigen und mittleren Grundwasserstände in der Leutzmannsdorfer Au (im Oberwasser des KW Ferschnitz). Dadurch wird die Au mit ihren Gewässern grundsätzlich profitieren und damit auch der Biber als Aubewohner. Auch die Anlage des im Rückstau an die Ybbs angebundenen Altarmes verbessert den Lebensraum des Bibers."

Dieser Darstellung des Sachverhaltes beim Biber kann nicht zugestimmt werden. Ein Besuch des Projektgebiets am 03.04.2019 und auch die Erhebungen des TB Biome vom Frühjahr 2019 haben ergeben, dass der seit vielen Jahren bekannte Biberbau am linken Ufer der Ybbs im Rückstaubereich der Sohlstaustufe Hohe Brücke nach wie vor existiert (siehe Abb. 15). Die Stauspiegel-Anhebung von 30-50 cm hat jedoch keinerlei positiven, sondern eindeutig negativen Einfluss auf die Eignung für die Anlage von Biberhöhlen im Uferbereich. Genau dort liegt allerdings auch der bestehende Biberbau, eine oberirdisch klar erkennbare Knüppelburg (siehe Abb. 15), die jedenfalls durch die Stauspiegelanhebung negativ betroffen wäre. Dieser negative Aspekt wird weder im Fachbericht über die artenschutzrechtliche Prüfung, noch im Naturschutz-Gutachten des Amtssachverständigen oder im Naturschutz-Bescheid abgehandelt. Vielmehr wird dort sehr pauschal und im Detail nicht nachvollziehbar von einer Verbesserung des Biberlebensraumes gesprochen. Beispielsweise wird der linksufrige Nebenarm, der jetzt noch frei fließend die Ybbs erreicht, durch einen Einstau keinesfalls einen ökologischen Vorteil daraus ziehen, sondern durch vermehrte Verlandung ist mit einer kürzeren Lebensdauer dieses Nebengewässers zu rechnen. Skepsis ist auch bei der

Behauptung angebracht, dass Biber die Fischwanderhilfe durchwandern. Dazu fehlt nach unserem Wissensstand jegliche wissenschaftliche Evidenz, die auch die mP schuldig bleibt. Dass seitens der mP nachträglich Erhebungen zum Biber- und Fischottervorkommen im Frühjahr 2019 – sieben Jahre nach Erlass des Naturschutzbescheids - vorgenommen wurden, ist ehrenwert. Diese Vorgangsweise unterstreicht aber nur die mangelhafte Datenlage und somit die Ermittlungsmängel beim damaligen Naturschutzverfahren in eindeutiger Weise. Denn entscheidungsrelevante Sachverhalte, die die Gesamtkonzeption des Vorhabens berühren, müssen im Rahmen der Projekterstellung oder spätestens im Zuge des Behördenverfahrens geklärt werden, und nicht danach.

Ähnliches gilt für den Fischotter. Auch da ist die Erhebung 2019 zum Fischottervorkommen ein Indiz dafür, dass die bisher vorliegende Datenlage offensichtlich vom Projektwerber selbst als unzureichend angesehen wurde, um das behördlich bewilligte Vorhaben tatsächlich in Angriff zu nehmen.

2.6.3. Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*)

Der Textabschnitt der mP zum Flussuferläufer entspricht der Äußerung von 2019. Lediglich ein Absatz wurde eingefügt, wo auf die ergebnislose Nachsuche der Flussuferläuferkontrolle vom Mai 2019 verwiesen wird:
„Im Jahr 2019 erfolgte durch das TB BIOME am 01.05. & 06.05. großräumig eine Flussuferläuferkartierung. Dabei wurden alle Flachwasserstrukturen im Untersuchungsgebiet von Amstetten bis zur Autobahnbrücke im Bereich Neumarkt an der Ybbs begangen und auf das Vorkommen des Flussuferläufers untersucht. Dabei konnte nur im Renaturierungsbereich bei Amstetten ein nahrungssuchender Flussuferläufer festgestellt werden. In der Projektfläche erfolgte kein Nachweis! Im Sommer 2021 erfolgt weiters eine Kartierung potentieller Flussuferläuferhabitate im Bereich der Eingriffsfläche, um das aktuelle Lebensraumpotential detailliert abschätzen zu können."

Zum negativen Ergebnis dieser Erhebung ist anzumerken , dass Anfang Mai 2019 - ähnlich wie bei unserer eigenen Kontrolle am 03.04.2019 (siehe Abb. 2 und 3) – ein erhöhter Mittelwasserstand gegeben war (Quelle: Wasserstandsnachrichten, AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG). So eine erhöhte Wasserführung der Ybbs erlaubt keine belastbaren Aussagen zum Vorkommen von Flussuferläufern, da dadurch die Flachwasserzonen deutlich reduziert werden. Entweder sitzen die Tiere dann auf den erhöhten Teilen von Schotterinseln und gehen ihrem Brutgeschäft nach, wobei sie dabei naturgemäß sehr unaufällig sind. Oder wenn der Wasserstand zu hoch geworden und die Brut verloren gegangen ist, weichen die Vögel dann in geeignete Randgebiete aus, um später vielleicht ein Nachgelege zu produzieren. Flussuferläufer Kartierungen sollten daher zweckmäßigerweise früher beginnen (April), wo die Vögel wegen der Balz viel auffälliger sind und Brutreviere leichter aufgefunden und abgegrenzt werden können.
Wie bei den nachträglichen Erhebungen zu Biber und Fischotter ist auch hier festzustellen, dass entscheidungsrelevante Sachverhalte spätestens im Behördenverfahren und vor Bescheiderlassung durchzuführen gewesen wären. Die in den letzten Jahren und heuer durchgeführten Erhebungen beweisen einmal mehr die Ermittlungsmängel im Naturschutzverfahren der ersten Instanz.

Abb. 16: Schotterinsel als traditioneller Brutplatz des Flussuferläufers im Projektgebiet. Selbst bei erhöhtem Mittelwasser zum Aufnahme-Zeitpunkt (04.08.21) sind die Kies- und Vegetationsstrukturen sehr gut erkennbar. Von einem Verschwinden der Insel oder der Brutplatzfunktion dieses Areals kann demnach keine Rede sein!

Entsprechend ihrer Grundhaltung behauptet die mP (Kap. 3.6, S. 35 ff.) hinsichtlich des Flussuferläufers weiterhin, dass der Brutbestand bereits halbiert worden sei, so dass bei Projektverwirklichung weit weniger Individuen der Art betroffen seien als *„auf Basis der ursprünglichen Erhebungsdaten"*. Des Weiteren führt die Projektwerberin an, dass gemäß einer Studie, die im Auftrag des Landes NÖ erstellt worden ist, die Ybbs im Oberlauf wesentlich attraktiver für den Flussuferläufer sei, als das Vorhabensgebiet „Wasserkraftwerk Ferschnitz". Die von der Projektwerberin angeführte Studie – BIRDLIFE ÖSTERREICH & KNOLLCONSULT (2014) [20] – weist dennoch das Vorhabensgebiet als bekanntes geeignetes Bruthabitat für den Flussuferläufer aus.

Dass die Ybbs im Oberlauf als Flussuferläufer-*„Topgebiet"* kategorisiert wird – es handelt sich dabei um eines von drei verbliebenen „Topgebieten" in NÖ [21] – stellt zweifelsfrei keine Rechtfertigung für die Vernichtung der anderen bestens geeigneten Bruthabitate des Flussuferläufers dar. Der von der mitbeteiligten Partei als Flussuferläufer-Gebiet hervorgehobene Mittellauf der Ybbs verdankt diese hohe Bewertung allerdings einer ausgedehnten Restwasserstrecke, die schotterbrütende Vogelarten aufgrund dieses eigentlich unnatürlichen Gewässerzustandes begünstigt. Wie der Bruterfolg auf solchen Sekundärstandorten mit stark wechselnden (extremen) Abflussverhältnissen aussieht, ist allerdings unbekannt.

---

20 BirdLife Österreich & Knollconsult Umweltplanung ZT GmbH (2014): Eignung der Fließgewässer in NÖ als Bruthabitat des Flussuferläufers (Actitis hypoleucos), in: Wertvolle Gewässerstrecken in Niederösterreich, Themenkarte „Wesentliche Habitate für naturschutzfachlich bedeutende/sensible sonstige biologische Qualitätselemente", im Auftrag des Amtes der NÖ Landesregierung, 22. Dezember 2014, 1 p.

21 Neben der Ybbs sind in der Studie BIRDLIFE ÖSTERREICH & KNOLLCONSULT (2014) für NÖ nur noch Teile der Pielach und der Donau östlich Wien als „Topgebiete" für den Flussuferläufer ausgewiesen.

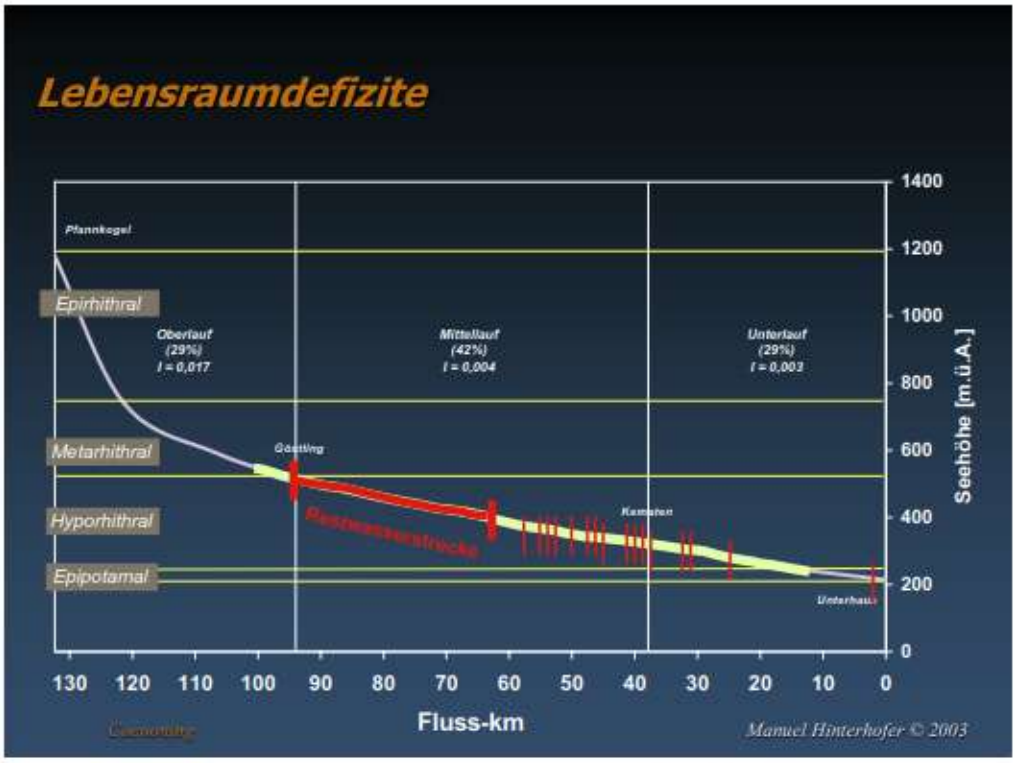

Abb. 17: Querbauwerke und Restwasserstrecke an der Ybbs (M. Hinterhofer 2003)

Im Gegensatz dazu kann man mit Gewissheit davon ausgehen, dass der Ybbs-Unterlauf ab Amstetten vor der durchgehenden Flussregulierung (beginnend etwa 1820 und konsequent umgesetzt in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, WIESBAUER 2015[22] (S. 124-144, Karte unten S. 222-223) mit seinen weiten Fluss-Alluvionen auf mindestens zwei- bis vierfacher Bettbreite - im Vergleich zu heute - mit Sicherheit zu den besten Habitaten für kiesbrütende Vogelarten (darunter sogar der Triel, *Burhinus oedicnemus*) in ganz Österreich gezählt hat: *„Unbewachsene Sand- und Kiesbänke nahmen ein Vielfaches der Fläche des benetzten Flussbetts ein"* (WIESBAUER 2015, S. 216).

Abb. 15: Kartenauschnitt im Bereich Hohe Brücke aus dem Kartenwerk „Der Ybbsfluss mit seiner nächsten Umgebung von Grainfurth bis zur Donau" von Anton Thomayr (1820 und 1821), entnommen aus: WIESBAUER (2015)

33 WIESBAUER, H. (2015): Die Ybbs – ein Fluss macht Geschichte. Hsgb.: Amt d. NÖ Landesregierung, Abt. Wasserbau & BMLFUW, 268 S.

Es ist also keineswegs so, dass der Ober- und Mittellauf der Ybbs a priori das bessere Lebensraumangebot aufweisen würden. Vielmehr sind es die zivilisatorischen Eingriffe durch Regulierung und Kraftwerksbau im letzten Jahrhundert gewesen, welche die Habitatvielfalt der Ybbs im Unterlauf so stark reduziert haben, dass heute der weniger regulierte Oberlauf und die Restwasserstrecke im Mittellauf für den Flussuferläufer aktuell günstigere Habitate aufweisen. Vom Lebensraumpotenzial her, welches zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern im derzeit schlechten Zustand gemäß FFH-Richtlinie künftig ohnedies genutzt werden muss, ist der Unterlauf zweifellos der für den Flussuferläufer bestgeeignete Abschnitt an der ganzen Ybbs, der bislang auch weitaus die wenigsten Kraftwerke aufweist.

Erstaunlicherweise wird auch die Rolle von Störungen durch die Freizeitnutzung unterschiedlich beurteilt (evn 2021, S. 36): *„Das Beschwerdeargument negativer Auswirkungen im Hinblick auf eine verstärkte Freizeitnutzung ist zu verwerfen, da im relevanten Bereich bereits eine intensive Freizeitnutzung durch ua Spaziergänger mit Hunden stattfindet. Weiters zeigen Beobachtungen im Raum Amstetten (LIFE+ Projekt Mostviertel-Wachau: Revitalisierung Ybbs Amstetten), dass die Nutzung als Badeplatz usw vor allem in den Sommermonaten intensiv ist. In den für Brut- und Jungenaufzucht wichtigen Monaten März, April und Mai ist der Nutzungsdruck hingegen noch relativ gering. So konnten in dem LIFE+ Projekt erfolgreiche Bruten im Frühjahr für den Flussuferläufer an den Schotterbänken nachgewiesen werden."*

Dieser sehr „selektiven" Darstellung des Problemkreises zur Störungsthematik beim Flussuferläufer muss deutlich widersprochen werden. Wieso das Argument zu verwerfen ist, wenn im nächsten Halbsatz sogar zugegeben wird, dass im Projektgebiet *„bereits eine intensive Freizeitnutzung durch ua Spaziergänger mit Hunden"* stattfindet, erschließt sich uns nicht, sondern bestätigt dies geradezu. Äußerst spekulativ werden auch die vogelkundlichen Ergebnisse des LIFE+ Projektes interpretiert. Nachdem ich selber in meiner früheren beruflichen Tätigkeit bei der NÖ Wasserbauabteilung als Projektleiter dieses LIFE+ Projektes tätig war, kenne ich deren Ergebnisse aus erster Hand. Neben der Arbeit von M. SCHMIDT (2010)[23], die den Zeitraum vor Umsetzung der LIFE-Maßnahmen betraf, ist die Studie (Masterarbeit) von B. STÖGHOFER (2015)[24] die einzige wissenschaftliche Arbeit, die sich mit den vogelkundlichen Ergebnissen der Auswirkungen der LIFE-Gewässermaßnahmen im Raum Amstetten befasst hat (S. 48ff). Im 15 km langen Untersuchungsgebiet zwischen Kröllendorf und Amstetten wurden im Jahr 2013 drei Flussuferläuferreviere gefunden (1 im LIFE-Projektgebiet), im Jahr 2014 waren es fünf (3 in LIFE-Projektgebieten). Die außerhalb der LIFE-Maßnahmen gefundenen beiden Brutplätze (Stiefelmühle, Winklarn) befanden sich auf langfristig bestehenden Inseln (wie auch beim Standort Ferschnitz). Das unterstreicht die auch in der Literatur beschriebene, große Bedeutung von Inselstrukturen für das Vorkommen dieser Limikole. Der Verlust der Insel beim KW-Standort Ferschnitz im Zuge der Unterwassereintiefung bzw. deren Ersatz durch fragwürdige, mutmaßlich nicht nachhaltige Lebensraumgestaltungsmaßnahmen mit einer gefällearmen Restdynamik, die langfristige Verlandungstendenzen in der geplanten Aufweitungsstrecke erwarten lässt, ist aus Sicht des Flussuferläuferschutzes eine eindeutige Verschlechterung.

---

23 SCHMIDT, M. (2010): Erhebung der Brutbestände von Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Eisvogel und Uferschwalbe entlang der Ybbs von Kröllendorf bis Amstetten im Jahr 2010 unter Berücksichtigung der Vorkommen von Gänsesäger und Wasseramsel. Studie von BirdLife Österreich im Auftrag von: Abteilung Wasserbau WA3 des Amtes der NÖ Landesregierung, Wien, 13 S.

24 STÖGHOFER, B. (2016): Auswirkungen der Revitalisierungsmaßnahmen des LIFE+ „Projektes Mostviertel – Wachau" an der Ybbs zwischen-zwischen Kröllendorf und Amstetten auf die Brutbestände von Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Eisvogel. Masterarbeit, BOKU Wien, 89 S.

Zum Thema Gefährdung formuliert STÖGHOFER (S. 14): *„Zudem ist die Freizeitnutzung mitverantwortlich für einen Rückgang der Bestände, da Angler und Erholungssuchende die Bruthabitate des Flussuferläufers nutzen und eine negative Korrelation von deren Anwesenheit und der Vögel zu beobachten ist (YALDEN 1992 zit. nach CHIARI 2010). Daher gilt es besonders während der Brutzeit von Mitte April bis Ende Juni Rücksicht zu nehmen und die Bereiche der Brutplätze nicht zu stören."* Damit ist auch klargestellt, dass der von der mitbeteiligten Partei vorgestellte Brutzeitraum von März bis Mai – wohl nicht ganz zufällig im Interesse des KW-Projektes – um einen Monat vorverlegt wurde. Jedenfalls ist der Monat Mai ganz sicher kein unbedeutender Monat, was die Erholungsnutzung an Gewässern betrifft. An der Pielach-Mündung und in der Neubacher Au bei Loosdorf konnten trotz Naturschutzgebietsausweisung und bester Habitat-Ausstattung seit Jahren weder Flussuferläufer noch Flussregenpfeifer erfolgreich Junge aufziehen. Die zweite Maihälfte mit den Pfingstfeiertagen zählen dabei zu den Spitzentagen hinsichtlich Besucherfrequenz, die auch im Hochsommer kaum überschritten wird (z.B. 60 PKWs am Parkplatz bei der Pielach-Mündung und geschätzt 200 Besucher lt. eigenen Erhebungen Mai 2018). Umfassend dargestellt ist der Problemkreis Störungen durch Erholungsnutzung beim Flussuferläufer von UHL & WEIßMAIR (2010)[25], die mehrere sehr anschauliche negative Beispiele aus Oberösterreich anführen (S. 32-33). Noch deutlicher formulieren das UHL et al. (2005)[26], S. 84-88: *„Dort, wo noch genügend Lebensräume vorhanden sind, herrscht in der Regel heute ein enormer Freizeitdruck (BAUERNFEIND 1997, SCHUSTER 2003). Dieser beginnt nicht erst zur Zur Hauptbadesaison im Hochsommer, sondern schon Ende April/Anfang Mai. Angler und die ersten Sonnenhungrigen stürmen die wenigen verbliebenen Schotterflächen schon während der Zeit der Revierbesetzung durch den Flussuferläufer! Nur Abgeschiedenheit (oder Einzäunung!) mancher Habitate sichert noch regelmäßigen Bruterfolg (z.B. an der Alm; PÜHRINGER & BRADER 2003)."* Relative Abgeschiedenheit ist ein Wesensmerkmal der Schotterinsel beim Kraftwerksstandort, da dieser Bereich weit abgelegen von gut erreichbarer Verkehrsinfrastruktur liegt. Flussaufweitungsmaßnahmen, wie sie im Projekt geplant sind, ziehen – wie auch die LIFE-Projekte sehr deutlich gezeigt haben – Erholungssuchende magnetisch an und können zu einem völligen Verlust der Lebensraumeignung für störungssensible Vogelarten führen (z.B. Fallbeispiel Pielach).

Der Flussuferläufer nutzt im Gebiet vor allem die Lebensraumtypen 3220 und 3240 als Bruthabitat. Wie bereits festgestellt, handelt es sich bei LRT 3220 um einen dynamischen Lebensraumtyp (bei LRT 3240 ist dies identisch [27]): die Schotter- und Kiesinseln werden abgetragen und wieder neu gebildet, wofür eine natürliche Gewässerdynamik erforderlich ist. Fehlt diese Dynamik, gehen diese Lebensraumtypen und damit die Habitate für den Flussuferläufer verloren. Hierfür sind primär die Flussregulierungen aber auch Stauhaltungen durch Kraftwerksbauten ursächlich. Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 19) erläutert, dass es aufgrund von Flussregulierungen und Hochwasserschutzbauten heute nur mehr wenige Flächen dieser Ausprägung – welche als Bruthabitat für den Flussuferläufer geeignet sind – gibt, da durch die Flussregulierungen und den Schotterrückhalt durch Stauhaltungen kaum noch neue Schotter- und Kiesbänke entstehen können.

---

25 UHL, H. & W. WEIßMAIR (2010): Artenschutzprojekt Flussuferläufer in Oberösterreich 2010. Projektbericht Dez. 2010. 55 S.

26 UHL, H., PÜHRINGER, N., STEINER, H. & W. WEIßMAIR (2005): Grundlagen für einen Maßnahmenplan zur Erhaltung und Förderung besonders gefährdeter Brutvogelarten in OÖ. Bericht von BirdLife Österreich zu 73 ausgewählten Vogelarten. Amt der OÖ Landesregierung, 184 S.

27 Das AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2010, S. 19) erläutert zu LRT 3240: *„Man findet das Lavendelweiden-Sanddorn-Ufergebüsch nur auf regelmäßig überschwemmten Kies- und Sandbänken, die oft grobschottrige Böden mit schlechter Wasserhaltekapazität haben. [...] Bei den Sträuchern, die hier wachsen, handelt es sich um ausgesprochene Pioniere oder Erstbesiedler, die nur auf offenen, kahlen Standorten gedeihen können. Da sie auf reiferen Böden schnell von anderen Gehölzen verdrängt werden, benötigen sie regelmäßige Hochwässer, welche immer wieder neue Schotterbänke entstehen lassen."*

Österreich gibt im Bericht gemäß Art. 12 Vogelschutzrichtlinie selbst an, dass *„modifying structures of inland water courses"* und *„reduction or loss of specific habitat features"* hochgradig gefährdend für den Flussuferläufer sind, sowie dass *„Restoring/improving the hydrological regime"* für den Schutz der Art von größter Wichtigkeit ist (UMWELTBUNDESAMT 2014, Kap. 7 und 8.2) [28]. Mit der Errichtung des geplanten „Wasserkraftwerks Ferschnitz" ginge die erforderliche Flussdynamik in diesem Abschnitt durch Stau und Unterwassereintiefung verloren oder würde wesentlich reduziert. Der (EU-rechtlich in diesem Verfahren unzulässige) Ausgleich durch die geplante Aufweitung und Lebensraumgestaltung im Unterwasser ist mit zu vielen prognostischen Unsicherheiten behaftet, enspricht demnach einer unzulässigen „best case" Beurteilung und bietet somit keine Gewähr für eine dauerhafte Erhaltung der beiden Flussuferläufer-Reviere. Siehe dazu auch die ausführliche Gegendarstellung im Kap. 2.4.2 Unterwasserstrukturierung (S. 17-21).

Der Brutbestand des Flussuferläufers in Österreich wurde bereits erheblich dezimiert und umfasste im Zeitraum 2008-2012 lediglich 250-350 Brutpaare (UMWELTBUNDESAMT 2014, Kap. 2.2). In DVORAK et al. (2014) [29] wird die Art nur mehr mit einem Brutbestand in Österreich von 101-300 Paaren angegeben, wobei der Bestand im Zeitraum 1970-2000 um durchschnittlich jährlich 1 % und in den letzten 25 Jahren (1990-2015) um jährlich 2 % reduziert wurde. Somit wurde in der Zeit, in der die Vogelschutzrichtlinie uneingeschränkt anzuwenden war, der Brutbestand des Flussuferläufer in Österreich um 50 % verkleinert.
Der Flussuferläufer ist *„von besonderer wissenschaftlicher oder landeskundlicher Bedeutung für Niederösterreich"*, wobei hier Arten Berücksichtigung finden, die *„ihren Verbreitungsschwerpunkt oder bedeutende Populationsanteile"* in Niederösterreich haben (§ 18 Abs. 2 Z. 2 NÖ NSchG 2000 iVm NÖ Artenschutzverordnung). Damit kommt dem Bundesland ein besondere Erhaltungsverpflichtung für den Flussuferläufer zu.

Von dem Vorhaben „Wasserkraftwerk Ferschnitz" sind rezent die Bruthabitate von 2 Paaren des Flussuferläufers betroffen, von denen jenes unterhalb der Sohlstufe durch Überstauung ganz sicher zerstört, das zweite im Bereich der Schotterinsel durch die verbleibende, nicht ausreichende Lebensraumdynamik aufgrund fehlenden Gefälles und demzufolge einer zu erwartenden, stärkeren Verlandung einer sehr unsicheren Zukunft entgegen gehen würde. Der Flussuferläufer wird in der Roten Liste der Brutvögel Österreichs bereits als stark gefährdet (EN) gelistet und wurde ein unmittelbarer Schutz- und Handlungsbedarf mit höchster Priorität für die Art festgestellt (DVORAK et al. 2017, Tab. 3 und 5).
Art. 3 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten – und somit für den Flussuferläufer – eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Dazu gehören die in Art. 3 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie normierten Maßnahmen *„Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten"*, die *„Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten"* sowie die *„Neuschaffung von Lebensstätten"*. Die Möglichkeit einer weiteren Verschlechterung, sieht die Richtlinie nicht vor. Insbesondere vor dem Hintergrund des bereits hergestellten schlechten Erhaltungszustands der Habitate für den Flussuferläufer, des hohen

---

28 UMWELTBUNDESAMT (2014): Österreichischer Bericht gemäß Artikel 12 Vogelschutzrichtlinie, Annex 2: Bird species' status and trends reporting format for the period 2008-2012, 14. Juni 2014, 624 pp.

29 DVORAK, M., LANDMANN, A., TEUFELBAUER, N., WICHMANN, G., BERG, H.-M. & PROBST, R. (2017): Erhaltungszustand und Gefährdungssituation der Brutvögel Österreichs: Rote Liste (5. Fassung) und Liste für den Vogelschutz prioritärer Arten (1. Fassung), in: Egretta, Vol. 55, pp. 6-42.

Gefährdungsgrades für die Art sowie des festgestellten, mit höchster Priorität anzuwendenden unmittelbaren Schutz- und Handlungsbedarfs, ist jede weitere Verschlechterung der Habitatsituation für die Art – wie sie bei der Verwirklichung des Vorhabens „Wasserkraftwerk Ferschnitz" droht – unvereinbar mit den geltenden Naturschutzbestimmungen.

3. Vorhaben ohne jegliches öffentliches Interesse

Die mP (2021, S. 8) gibt an, dass mit dem geplanten „Wasserkraftwerk Ferschnitz" Energie *„im Ausmaß von neun GWh erzeugt werden"* könne.

9 GWh entspricht 0,0324 PJ [30]. Im Jahr 2019 umfasste das Energieaufkommen Österreichs 1.894 PJ (BMK 2020) [31]. Damit kann das Vorhaben weniger als zwei Hunderttausendstel (0,0017 %) zum Energieaufkommen Österreichs [32] beitragen.

Streicht man gerade einmal acht Flüge Wien – New York pro Jahr [33], ist die gesamte Energieproduktion des geplanten Kraftwerks Ferschnitz eingespart.

Bei einer derart geringen Energieproduktion bei gleichzeitig erheblichen und dauerhaften Eingriffen in den Naturhaushalt, wobei im gegenständlichen Fall sowohl die Schutzgüter der Wasserrahmenrichtlinie, der FFH-Richtlinie in einem ausgewiesenen FFH-Gebiet sowie der Vogelschutzrichtlinie betroffen sind und es durch das Vorhaben zu anhaltenden und schwerwiegenden Biodiversitätsschäden kommen wird, ist ein überwiegendes öffentliches Interesse von vornherein ausgeschlossen.

4. Zur grundlegenden Haltung der mitbeteiligten Partei

Die mP (2021, S. 4 ff.) [34] führt zum geplanten Projektgebiet aus, dass es sich bei der Ybbs bereits um *„einen stark regulierten Fluss"* handle, der ökologisch nicht besonders wertvoll sei, der bereits begradigt wurde und dadurch ein zu hohes Gefälle aufweise, so dass das Geschiebe weitertransportiert werde. Durch die Begradigung sei in der Vergangenheit die Errichtung von Sohlschwellen erforderlich gewesen. Im Bereich der Sohlschwelle Hohe Brücke, die man aufgrund der Sicherung von Brückenfundamenten etc. nicht entfernen könne, soll das geplante Wasserkraftwerk errichtet werden.

Im aktuellen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) wurde zur Ybbs bereits festgestellt, dass der biologische Zustand bezüglich der hydromorphologischen Belastungen,

---

30 1 GWh [Gigawattstunde] = 0,0036 PJ [Petajoule].

31 BMK – Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (2020): Energie in Österreich – Zahlen, Daten, Fakten, 48 pp.

32 Das Energieaufkommen ermittelt den Primärenergieeinsatz, der erforderlich ist, um den Endenergieverbrauch in Österreich zu befriedigen. Er besteht aus der inländischen Erzeugung von Primärenergie, den Energie(träger)importen und den Entnahmen aus Lagerbeständen.

33 Flugstrecke Wien – New York = 6.796 km, Treibstoffverbrauch laut Lufthansa im Jahr 2020 für Langstreckenflüge: 3,64 Liter Kerosin pro Passagier und 100 km, Kapazität Boeing 747: 470 Sitzplätze ➔ 6.796 km / 100 km * 470 Passagiere * 3,64 l = 116.266 l Kerosin pro Flug Wien – New York. Referenzdichte von Kerosin: 0,8 kg/l, mittlerer Heizwert von Kerosin: 43,1 MJ/kg ➔ Energieverbrauch für Flug Wien – New York: 116.266 l Kerosin * 0,8 kg/l = 93.012,8 kg * 43,1 MJ/kg = 4.008.852 MJ = 0,00401 PJ. 0,0324 PJ Energieertrag durch KW Ferschnitz / 0,00401 PJ Energieverbrauch für Flug Wien – New York = Faktor 8,08.

34 EVN NATURKRAFT Erzeugungsgesellschaft m.b.H. (2021): Äusserung zur Beschwerde der Lanius – Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz, 23. Juli 2021, 42 S.

ebenso wie der ökologische Zustand, mäßig ist und hinsichtlich der hydromorphologischen Belastungen (Stau, Restwasser, Schwall, Wanderhindernisse, Morphologie) an der gesamten Ybbs die Zielerreichung für 2021 sicher verfehlt werden wird (BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2016a [35], 2016b [36] und 2016c [37]). Mit der Errichtung des geplanten Wasserkraftwerks würde dieser Zustand dauerhaft bestehen bleiben, da – allein wegen der offenen Frage der Grundverfügbarkeit - nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle für die Erreichung eines guten Zustandes nötigen gewässerökologischen Sanierungsmaßnahmen umgesetzt werden können.

Bei dem Vorhabensgebiet handelt es sich des Weiteren um ein FFH-Gebiet. Die Ausweisung des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" (AT1219000) gemäß Art. 4 iVm Anhang III FFH-Richtlinie, ...

- welche im Januar 1998 durch das Amt der NÖ Landesregierung mit der Gebietsmeldung an die EU-Kommission erfolgte,
- von der EU-Kommission im Dezember 2004 mit der Aufnahme des Gebiets in die Liste der Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt wurde [38]
- und von der NÖ Landesregierung im März 2011 durch die Gebietsverordnung nochmals bestätigt wurde [39],

... belegt, dass es sich bei dem FFH-Gebiet „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" um eines der bestgeeigneten Gebiete zur Erhaltung der ausgewiesenen Schutzgüter handelt.

Allein dadurch sind die Behauptungen der mP in EVN NATURKRAFT (2021, S. 4 ff.) bereits widerlegt. Dazu kommt die seit 1995 für (Nieder)Österreich gemäß Art. 2 FFH-Richtlinie bestehende Verpflichtung, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse wiederherzustellen. **Dieses Sanierungsziel wird seit 20 Jahren anhaltend verfehlt, u.a. weil Behördenentscheidungen wie die vorliegende ständig zu einem nachhaltigen, in Summe erheblichen Substanzverlust der Schutzgüter der FFH-Richtlinie beitragen**.

Dabei sind zahlreiche ausgewiesene Schutzgüter des FFH-Gebiets „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse" von einer Wiederherstellung eines guten biologischen, ökologischen und hydromorphologischen Zustands der Ybbs abhängig. Entscheidungswesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass kein einziger Lebensraumtyp im FFH-Gebiet einen Erhaltungsgrad „A" aufweist und bei den signifikant vorkommenden Arten lediglich knapp 18 %

---

35 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016a): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Operative Überwachung – hydromorphologische Belastung: Messnetz biologische Qualitätselemente 2009-2014 (O-MON3), Kartenstand: März 2016, 1 S.

36 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016b): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Biologischer Zustand bzw. Potential der Oberflächengewässer bezüglich hydromorphologischer Belastungen (O-ZUSTS), Kartenstand: März 2016, 1 S.

37 BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT (Hrsg., 2016c): Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan 2015, Ökologischer Zustand der natürlichen Oberflächengewässer und ökologisches Potential der künstlichen und erheblich veränderten Oberflächengewässer (O-ZUST1), Kartenstand: März 2016, 1 S.

38 Entscheidung der Kommission vom 07. Dezember 2004 gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Verabschiedung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region, veröffentlich im ABl. Nr. L 382 vom 28. Dezember 2004, pp. 1-189 [das gegenständliche FFH-Gebiet ist auf S. 4 gelistet].

39 § 36 Verordnung über die Europaschutzgebiete (StF: LGBl. 5500/6-0, aktuell idF des LGBl. Nr. 48/2016).

mit diesem Erhaltungsgrad bewertet werden konnten (AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG 2012 [40] und 2017 [41], jeweils Kap. 3.1 und 3.2).

Die Grundhaltung der Projektwerberin, dass bereits verschlechterte Gebiete einer wirtschaftlichen Verwertung zur Verfügung stünden, ist mit geltendem Recht unvereinbar: Es besteht sowohl in der Wasserrahmenrichtlinie als auch in der FFH-Richtlinie ein Verschlechterungsverbot und ein Verbesserungsgebot, das die Mitgliedsstaaten zur Herstellung eines zumindest guten Gewässerzustands und eines günstigen Erhaltungszustands aller Schutzgüter von gemeinschaftlicher Bedeutung verpflichtet. Außerdem ist aus heutiger Sicht mangels ausreichender Studien völlig unklar, ob nicht – angesichts begrenzter und jedenfalls völlig ungewisser Zugriffsmöglichkeiten auf private Grundstücke entlang der Ybbs – der Aufweitungsbereich unterhalb der Hohen Brücke für die Gewässer-Sanierung im Sinne der FFH- und der Wasserrahmen-Richtlinie benötigt wird. Die Verknüpfung dieser Aufgabenstellung mit einem Wasserkraftwerksvorhaben löst unserer Meinung nach keine Probleme sondern verschärft sie nur.

Ansichten der Projektwerberin, wie beispielsweise in EVN NATURKRAFT (2019, S. 38), dass eine LRT 6510-Wiese [42] die *„durch den Grundeigentümer im Zuge einer üblichen Änderung der Bewirtschaftung umgeackert"* und damit vernichtet wurde (sic! Siehe Kap. 4.5.4.), eine Bewilligungsmöglichkeit eröffne, da nun durch das Kraftwerksprojekt keine Beeinträchtigung mehr erfolgen könne, zeigen, dass die Grundhaltung der Projektwerberin gegen europäisches und internationales Umweltrecht gerichtet ist.

5. Zusammenfassung

Nach begründeter Ansicht des Bf wird bei Errichtung des Wasserkraftwerkes Ferschnitz auf Basis des aufrechten Naturschutzbescheides vom 27.11.2012:

- beim höchstrangigen Schutzgut Huchen trotz schlechtem Erhaltungszustand eine **Verschlechterung des Fischauf- und vor allem des -abstiegs** bei der Sohlschwelle Hohe Brücke im Vergleich zu einer Sanierung ohne Kraftwerk eintreten,
- die im Zuge der **Unterwassereintiefung erfolgende Strukturierung keinesfalls die nötige Prognosesicherheit** für die Wiederherstellung der Huchen-Laichplätze und Flussuferläufer-Brutplätze garantieren können,
- der **Lebensraum von Biber, Flussmuschel und Flussuferläufer weiter verschlechtert**,
- eine **weitere Verschlechterung der Lebensraumtypen 3220, 3240, 91E0, 91F0 und 6510 unvermeidlich** sein (denn alle diese Lebensräume sind auf eine natürliche bzw. naturnahe Fließgewässer-Dynamik - schwankende Grund- und Oberflächenwasserstände, Geschiebetrieb, ausreichendes Fließgefälle - angewiesen, die durch Stauspie-

40 AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2012): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet AT1219000 „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse", Erstmeldung: Januar 1998, Update: Oktober 2012, 10 S.

41 AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG (2017): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet AT1219000 „Niederösterreichische Alpenvorlandflüsse", Erstmeldung: Januar 1998, Update: September 2017, 11 S.

42 Von der Projektwerberin wird LRT 6510 kurz als „Glatthaferwiese" bezeichnet. Die korrekte Bezeichnung des LRT 6510 lautet „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)". Es handelt sich dabei um extensiv genutzte, artenreiche Wiesenlebensräume, die typisch für wechselfeuchte Auenböden sind.

gelanhebung und künstliche Eintiefung zu Artefakten umgewandelt werden, sodass deren Beitrag zur Zielerreichung in der Zukunft erheblich in Frage gestellt ist),

- der **Flächenanteil** der geschützten und größtenteils in schlechtem Erhaltungszustand befindlichen Lebensraumtypen und der Habitate von hochrangig geschützten Arten **weiter verringert und somit eine Erheblichkeit ausgelöst**.

Darüber hinaus wurde im Naturschutzverfahren **keine qualitativ ausreichende Prüfung kumulativer Wirkungen** mit anderen bereits umgesetzten oder in Bewilligungsverfahren befindlichen Projekten im selben Europaschutzgebiet (z.B. Hochwasserschutz Ybbs Kemmelbach, Wasserkraftwerke in Purgstall, fortwährende forstliche und landwirtschaftliche Nutzungsänderungen) vorgenommen. Vor dem Hintergrund schlechter Erhaltungszustände bei den betroffenen Lebensraumtypen und Arten **sind auch geringfügige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele laut EU-Leitlinien als erheblich einzustufen.**

Wie in den oben angeführten Punkten ausführlich dargestellt, konnte die mitbeteiligte Partei die begründeten fachlichen Positionen des Bf in keinem Punkt substanziell entkräften. Daher hält der Bf alle in der Beschwerde v. 18.12.2018 und in der vorliegenden Stellungnahme festgestellten inhaltlichen Mängel aufrecht.

6. Anträge

Die bisher gestellten Anträge und Vorbringen bleiben vollinhaltlich aufrecht, insbesondere:

1) Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gem. § 24 Abs 3 VwGVG

sowie

2) Das Landesverwaltungsgericht möge in der Sache selbst erkennen und den Bescheid als rechtswidrig aufheben.

In eventu:

3) Das Landesverwaltungsgericht möge den Bescheid der BH Amstetten aufheben und die Verwaltungssache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zurück verweisen.

4) Zusätzlich werden folgende Anträge gestellt:

- Die Verordnung des LH von Niederösterreich vom 31.05.2016, NÖ wasserwirtschaftliches Regionalprogramm 2016 zum Erhalt von wertvollen Gewässerstrecken, LGBl 42/2016, ist dem VfGH zur Verordnungsprüfung vorzulegen. Diese VO ist hinsichtlich der Festlegung des Zustandes der Ybbs im gegenständlichen Bereich und des Kamps im Bereich oberhalb des KW Rosenburg als einen Abschnitt der „niedrigsten" Schutzkategorie rechtswidrig. So fehlt es an einer ausreichenden Grundlagenforschung für diese Einstufungen; es liegt ein mangelhaftes Ermittlungsverfahren vor, es erfolgte die Festlegung – wie auch beim erwähnten Kampabschnitt - aufgrund politischer und nicht aus sachlichen Überlegungen; es erfolgte keine tatsächliche Beteiligung der Öffentlichkeit gem Aarhus-Konvention und es fehlt an einer erforderlichen SUP für diese Verordnung. Die Festlegung der erwähnten Flussabschnitte als niedrigste Schutzkategorie ist fachlich nicht begründbar.

Aufgrund der jüngsten Rsp des VwGH ist in inhaltlichen Fragen den Umweltorganisationen ein Zugang zum VwGH verwehrt, wenn – wie im NÖ NSchG – im MaterienG keine Revisionsmöglichkeit für Umweltorganisationen vorgesehen ist. Diesfalls ist hierfür das LVwG als letztes anrufbares Gericht für die Umweltorganisationen hinsichtlich Fragen von Unionsumweltrecht zur Vorlage an den EuGH verpflichtet. Es wird beantragt, folgende Rechtsfragen dem EuGH als Vorlagenfragen vorzulegen:

- Ist eine Bewilligung eines Wasserkraftwerkes nach den nationalen Bestimmungen mit der FFH-RL und der WRRL vereinbar, wenn durch das Kraftwerk die Wiederherstellung der Durchgängigkeit als eine Zielerreichung der WRRL und der FFH-RL erschwert oder in Frage gestellt wird?
- Ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen in einem Verfahren nach Art 6 Abs 3 FFH-RL zulässig oder ist die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen einem Verfahren nach Art 6 Abs 4 FFH-RL vorbehalten?
- Ist die FFH-RL dahingehend auszulegen, wenn eine erlaubte Nutzung (zB Fischfang) einen möglichen Gefährdungsfaktor für den Bestand einer geschützten Tierart (Huchen) darstellt, dass die Behörde bei der Bewilligung weiterer belastender Eingriffe auf die geschützte Population diese Vorbelastung bei Beurteilung der Erhaltungsziele der FHH-RL zu berücksichtigen hat?
- Ist bei Bewertung von Eingriffen in FFH-Schutzgebiete unter Anwendung des Vorsorgeprinzips das Vorliegen von unzureichenden Datenlagen oder differierenden wissenschaftlichen Meinungen zu Ungunsten eines Vorhabens auszulegen?
- Ist es mit dem Verschlechterungsverbot gem Art 6 FFH-RL vereinbar, zusätzliche Belastungen vorhandener geschützter Arten und Lebensraumtypen durch die Genehmigung von Projekten mit negativen Auswirkungen auf diese Schutzgüter nach nationalen Vorschriften zu bewilligen?
- Gelten geringfügige negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele als erheblich nach der FHH-RL und der WRRL, wenn die betroffene, geschützte Population einen ungünstigen Erhaltungszustand auf nationaler Ebene (U2) und im Gebiet einen ungünstigen Erhaltungszustand (C) aufweist?
- Gelten Maßnahmen (wie gegenständliche, begleitende Strukturmaßnahmen bei Unterwassereintiefungen), die nachweislich zu Schäden an relevanten Lebensräumen von geeigneten Huchen-Habitaten und Laichplätzen oder Vogelbrutplätzen führen, als Ausgleichsmaßnahmen iSd Art 6 Abs 4 FFH-RL?
- Ist eine Bewilligung von Projekten nach nationalen Vorschriften mit der FFH-RL vereinbar, die eine weitere Schädigung des Lebensraumtyps 3220 bewirken oder die dessen Wiederherstellung erschweren oder unmöglich machen, obwohl auf nationaler Ebene ein schlechter Erhaltungszustand (U2) und in der Roten Liste die höchste Gefährdungsstufe „von vollständiger Vernichtung bedroht (CR)" ausgewiesen und der LRT in einem FFH-Schutzgebiet als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt ist und das Projekt die Fließdynamik, die ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung des LRT 3220 darstellt, verändert?
- Ist es mit Art 1 lit e FHH-RL vereinbar, wenn durch die Bewilligung eines Projektes durch die FFH-RL geschützte Lebensraumtypen außerhalb von Natura-2000-Gebieten abnehmen?
- Ist eine Bewilligung von Projekten nach nationalen Vorschriften mit der FFH-RL vereinbar, die den Lebensraumtyp 91EO noch weiter schädigen oder dessen Wiederher-

stellung erschweren oder unmöglich machen, obwohl auf nationaler Ebene ein ungünstiger Erhaltungszustand (U2) und in der Roten Liste eine starke Gefährdung ausgewiesen ist und der LRT in einem FFH-Schutzgebiet als höchstrangiges Erhaltungsziel festgelegt ist und das Projekt in den Bestand des LRT eingreift und diesen verringert?

- Ist eine geringe Flächeninanspruchnahme eines stark gefährdeten Biotops und eines FFH-Lebensraumtyps (hier LRT 91FO) in einem FFH-Schutzgebiet bei einem Erhaltungszustand „schlecht" und einem Erhaltungsgrad „C" und der Festschreibung der Sicherung des vorhandenen Flächenausmaßes im Gebietsmanagementplan mit der FFH-RL vereinbar und zulässig?
- Ist eine Bewilligung von Projekten nach nationalen Vorschriften mit der FFH-RL vereinbar, die den Lebensraumtyp 6510 noch weiter schädigen oder die dessen Wiederherstellung erschweren oder unmöglich machen, obwohl auf nationaler Ebene ein ungünstiger Erhaltungszustand (U2) ausgewiesen ist, die Schutzgutfläche abnimmt und der LRT in einem FFH-Schutzgebiet als Erhaltungsziel festgelegt ist und das Projekt in den Bestand des LRT eingreift und diesen verringert?
- Ist die Verschlechterung der Habitate einer geschützten Vogelart nach VS-RL, die als stark gefährdet mit einem unmittelbaren Schutz- und Handlungsbedarf mit höchster Priorität, in und außerhalb eines Schutzgebietes mit Art 3 VS-RL vereinbar und in dessen Lichte zulässig?
- Ist eine Bewilligung von Projekten nach nationalen Vorschriften mit der FFH-RL vereinbar, wenn bei der Prüfung von Summationseffekten die Empfehlungen entsprechender EU-Leitlinien unbeachtet bleiben und keine gleichwertigen Vorgangsweisen angewendet werden, insbesondere wenn sich ein Natura 2000 Gebiet über den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke erstreckt und sich dadurch ein erhöhter Abstimmungsbedarf innerhalb der Verwaltungsbehörden ergibt?

5) Für die vom Bf im Antrag der Beschwerde vorgeschlagene Verhandlung ersuchen wir um Ladung folgender Experten als Zeugen:

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Für den Beschwerdeführer:

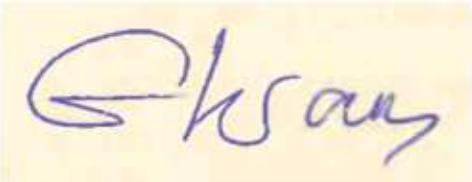

Dr. Erhard Kraus
Obmann-Stv. FG LANIUS